



Dortmund, 02.03.2024

Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Anhörung des Integrationsausschusses, des Ausschusses für Schule und Bildung, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 17. September 2024

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Schwarz-Grün darf Kommunen nicht im Stich lassen – das ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ muss weitergeführt werden“ (Drucksache 18/9160)

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen, sehr geehrter Herr Kuper, sehr geehrte Damen und Herren des Landtages Nordrhein-Westfalen,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich und mache für die Stadt Dortmund gerne davon Gebrauch.

Dem Antrag der SPD-Fraktion wird vollumfänglich zugestimmt.

Zusammenfassung

2020 endete das Landes-ESF-Programm zur Aktivierung, Heranführung und Integration besonders benachteiligter EU-Bürger*innen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Ende 2024 soll auch das 2017 gestartete ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ auslaufen. Ziele dieses Programms sind die Erleichterung des Ankommens und die Förderung der gesellschaftlichen

Integration der Menschen in Kommunen mit einem hohen Anteil von Personen aus den EU2-Staaten, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dabei können die Antragssteller die örtliche Schwerpunktsetzung der Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Integrationskonzepts individuell festlegen. Dadurch ist es möglich, Angebotslücken örtlich bedarfsorientiert zu schließen. In Dortmund wurden hierüber unter anderem muttersprachliche Beratung und Begleitung in den Bereichen Erwerbsarbeit, Qualifizierung, Partizipation/Antiromatismus/Demokratieförderung, Bildungsbegleitung und Fortbildungen/Supervisionen finanziert.

Eine Umsetzung dieser dringend erforderlichen Angebote aus kommunalen Ressourcen oder im Rahmen von Regelstrukturen besteht in Dortmund nicht. Auch eine Umsetzung im Rahmen der Förderrichtlinien des ‚Kommunalen Integrationsmanagement‘ (KIM) ist nicht möglich. Im Ergebnis würde das Ende des Förderprogramms Südosteuropa zu einem Wegbrechen der hierüber finanzierten Maßnahmen führen. Es würde auch mit der Schwächung weiterer Angebote einhergehen, die eng verzahnt mit dem ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ umgesetzt werden.

Zur Begründung:

EU-Zuwanderung ist TOP-Thema auf der kommunalen Agenda in NRW

Zuzüge aus den EU-Mitgliedsstaaten nach Nordrhein-Westfalen sind auch in Zukunft zu erwarten. Dabei wandern die Menschen in immer mehr, auch kleinere, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden zu. Neben beruflich gut qualifizierten Zuwanderinnen und Zuwanderern kommen weiterhin Menschen mit weniger guten Voraussetzungen. Die bisherigen jahrelangen Erfahrungen mit Zuwanderung zeigen, dass ein Großteil der Menschen dauerhaft in den Städten und Gemeinden bleibt und nicht in den Herkunftsstaat zurückkehren wird. Deshalb gibt es zu ihrer Integration im Sinne einer aktiven und eigenverantwortlichen Teilhabe keine vernünftige Alternative.¹

Förderprogramm Südosteuropa

Die Landesregierung hatte daher bereits 2014 ein ESF-Programm zur Förderung von Pilotprojekten ins Leben gerufen, in dessen Mittelpunkt die Aktivierung, Heranführung und Integration besonders benachteiligter EU-Bürger*innen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt stand. Ziel des Programms war auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik. Die Effekte für die gesellschaftliche und die

¹ Zu den Zusammenhängen, Herausforderungen und Lösungsansätzen vgl. StNRW (2021): Beschluss der 334. Sitzung des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2021. Anlage ‚Arbeitspapier zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von zugewanderten Menschen in prekären Lagen‘.

Erwerbsintegration waren enorm.² Mit Auslaufen der ESF-Mittel zum Jahresende 2020 wurde – mitten in der Corona-Pandemie, in der Zugewanderte aus Süd-Ost-Europa in besonderer Weise wirtschaftlich und sozial betroffen waren – die Finanzierung dieses Programms eingestellt. Da für eine Verstetigung der umgesetzten Maßnahmen in den betroffenen Städten weder kommunale Strukturen noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, brach mit dem Aus des Programms ein Großteil der aufgebauten Maßnahmen ersatzlos weg.

Das für Ende 2024 geplante Ende des 2017 gestarteten ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ muss vor diesem Hintergrund bewertet werden. Besonderheit des ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ ist die Möglichkeit, die hieraus bewilligten Mittel flexibel einzusetzen: „Die Antragssteller kennen die örtliche Bedarfslage aufgrund ihrer bisherigen Aktivitäten sehr genau und legen im Rahmen ihrer örtlichen Konzepte die jeweilige Schwerpunktsetzung fest“.³ Angebotslücken in unterschiedlichen Handlungsfeldern konnten so örtlich zielgerichtet und bedarfsorientiert geschlossen werden. Auch hier gilt, dass kommunale Ressourcen für eine Umsetzung der Maßnahmen nicht vorhanden sind. Ein Förderende ginge mit dem Ende der Angebote einher.

Daher bleibt es bei der mit der Landesebene bereits in unterschiedlichen Zusammenhängen kommunizierten Feststellung, dass ein Fortbestehen des ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ zwingend notwendig ist.

Kommunales Integrationsmanagement (KIM)

Aktuell plant die Landesregierung, das ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ ab 2025 in das ‚Kommunale Integrationsmanagement‘ (KIM) zu ‚überführen‘. Da die KIM-Förderrichtlinie drei eng definierte Bausteine beschreibt (1. Strategischer Overhead, 2. Personalstellen für rechtskreisübergreifendes Case Management, 3. Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden), ist eine solche Überführung der vielfältigen kommunalen Angebote in KIM in aller Regel nicht möglich.⁴ Die grundsätzlich zu begrüßende Absicht, Förderstränge zur Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe im KIM zusammenzuführen, kann nur zum Erfolg führen, wenn dafür das KIM angepasst wird.

Konkret wird vorgeschlagen, das KIM um einen vierten Baustein zu erweitern, der einen flexiblen und damit bedarfsgerechten Mitteleinsatz ermöglicht. Zudem muss der Mittelansatz im KIM um das bisher für das ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ bereitgestellte

² In Dortmund sind über einen Zeitraum von sechs Jahren unter anderem rund 3.000 Erwerbsintegrationen gelungen, über 75 % davon in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

³ MKJFGFI NRW (2022): Maßnahmeaufruf zum Förderprogramm ‚Zuwanderung aus Südosteuropa‘ für Kommunen mit hoher Zuwanderung aus Südosteuropa. Ohne Datum. S. 5.

⁴ Vgl. oben: in Dortmund geht es u.a. um muttersprachliche Beratung/Begleitung, Maßnahmen im Bereich Partizipation/Antiromatismus/Demokratieförderung, Bildungsbegleitung und Fortbildungen/Supervisionen.

Fördervolumen (5,5 Mio./Jahr) aufgestockt werden. Sollte diese Anpassung nicht erfolgen, werden in den Städten weitere wesentliche Arbeitsfelder wegbrechen, teils wird kein ausreichend bedarfsgerechtes Angebot mehr existieren.

Finanzielle Kompensation kommunaler Aufwendungen

Fakt ist, dass eine Überleitung des ‚Förderprogramm Südosteuropa‘ in das KIM ‚zum Nulltarif‘ nicht funktionieren kann. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in NRW wie auch bundesweit die Aufwendungen im Kontext der EU-Zuwanderung in den großen Städten jährlich im achtstelligen Euro-Bereich pro Kommune liegen.⁵ Eine derart hohe finanzielle Belastung ist auf Dauer von den Kommunen allein nicht leistbar. Das gilt umso mehr für weitere kommunale Beiträge. Dabei ist hervorzuheben, dass örtlich auch die einzelnen Akteure der Trägerverbände, dazu gehören Wohlfahrtsverbände und weitere Organisationen, bereits erhebliche zusätzliche Eigenressourcen in die gemeinsam aufgebauten Angebote einsteuern.

Es ist absolut notwendig, dass das Land gemeinsam mit dem Bund diese örtlichen Bemühungen nachhaltig, verlässlich und in angemessener Höhe finanziell unterstützt.

Vernetzung und Kooperation über die Ebenen

Die Städte und Gemeinden haben in unterschiedlichen Zusammenhängen umfangreiche und fachlich fundierte Vorschläge für nachhaltige Lösungsstrategien an die Landesregierung herangetragen. Dabei sind in gemeinsamen Austauschen mit fachverantwortlichen Landesressorts gute Ergebnisse erzielt worden. Meist haben sie aber nur zu temporären Lösungen geführt. Um gesamtstrategisch ausgerichtete Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, bedarf es einer fundierten und gemeinsam getragenen Einschätzung der Situation auf örtlicher Ebene. Dafür haben die Städte bereits vor Jahren einen verlässlichen, regelmäßigen Fachaustausch vorgeschlagen.

Es ist nach wie vor eines der wichtigsten Ziele auf der Agenda, einen solchen Austausch in einer interministeriellen Arbeitsgruppe Zuwanderung unter Leitung des Integrationsministeriums einzurichten. Ziel ist es auch, einen neuen Arbeitsprozess aufzulegen, in dem die fachbetroffenen Ministerien gemeinsam mit den Kommunen neben ordnungsrechtlichen Themen⁶ auch Integrations- und Teilhabethemen, insbesondere Fragen der Arbeitsmarkt- und Bildungsintegration, verstärkt in den Blick nehmen, in der

⁵ StNRW (2021): Beschluss der 334. Sitzung des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2021. Anlage ‚Arbeitspapier zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von zugewanderten Menschen in prekären Lagen‘, S. 10.

⁶ Ziel ist es, über ordnungsrechtliche Maßnahmen einerseits und effektive Unterstützungsangebote andererseits die notwendige Balance zu erreichen, die den Zuwandernden Teilhabemöglichkeiten bietet, das soziale Miteinander in den Quartieren im Blick hat und einen Beitrag zur konsequenten Bekämpfung von kriminellen und Ausbeutungsstrukturen leistet.

Interministeriellen Arbeitsgruppe bündeln und gemeinsam konkrete, gesamtstrategische Handlungsprogramme entwickeln. Auf diesem Wege können aus Förderprogrammen gewonnene Erkenntnisse, Schlüsse aus den Entwicklungen vor Ort und überörtliche Entwicklungen gemeinsam bewertet und in einer fachübergreifenden, landesweiten Konzeption fortentwickelt werden, die auch beschreibt, welche Ansätze mit welchen Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten umgesetzt werden können. Diese Konzeption ließe sich dann mit dem KIM verzahnen.

Verantwortungsgemeinschaft über die Ebenen – auch Bundesebene einbeziehen

Alles in allem tragen die Zuwanderungsstädte in Nordrhein-Westfalen in erheblichem Umfang zu nachhaltigen Lösungsstrategien bei. Sie erheben die faktischen Bedarfe, bewerten diese interdisziplinär und akteursübergreifend, entwickeln passgenaue Angebotsstrukturen, die in Trägerverbänden vernetzt umgesetzt und laufend weiterentwickelt werden und schultern dabei seit Jahren enorme Ausgaben. Sie entwickeln ihre Zielsysteme fort, passen eigene Angebotsstrukturen an und steuern Ressourcen um. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zeigen, woran Integrationsbiografien scheitern. Sie belegen auch, wie die Entwicklung aktiver gesellschaftlicher Teilhabe gelingt: Erfolge funktionieren vor allem dort, wo Land und Bund die kommunalen Anstrengungen passgenau unterstützen. Sie funktionieren nicht, wenn – eigentlich zuständige – Regelsysteme nicht greifen oder nicht ausreichend ausgestattet sind und gleichzeitig keine Förderprogramme zur Verfügung stehen, um diese Defizite auszugleichen.

Es bleibt daher bei der Forderung einer verlässlichen Verantwortungsgemeinschaft, in der neben der kommunalen und der Landesebene auch die Bundesebene ihren Beitrag zu leisten hat. In diesem Zusammenhang bleibt es auch bei dem Appell, vorhandene Arbeitsstrukturen über die Ebenen zu nutzen, um an den Bund zu richtende Forderungen an diesen zu adressieren und – je nach Zuständigkeit – die von Land und Kommunen gemeinsam erarbeiteten Strategien und Lösungen auch auf dieser Ebene voranzubringen. Das gilt in besonderer Weise für die drängende Arbeitsmarktintegration und die noch immer offenen Fragen im Kontext der Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Krankenversicherungen nach dem SGB V. Auch hier wäre es zielführend, die unmittelbar betroffenen Städte einzubeziehen.

Insgesamt können so die drängenden Lösungen im Bereich der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration gemeinsam erarbeitet und so der oben genannte, im Zuge des ESF-Pilotprogramms bereits geplante, Beitrag zur Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik geleistet werden. Ein weiterer wesentlicher Mehrwert ergäbe sich aus der Mitwirkung beim Ausgleich des Arbeitskräftemangels und der Bekämpfung von Ausbeutungsstrukturen. Dabei ist der Erhalt der aufgebauten Strukturen,

Geschäftsbereiche:

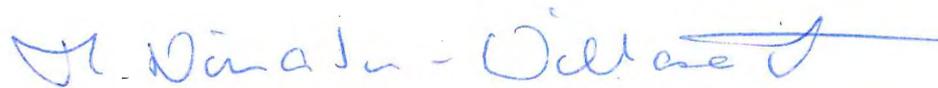
Schule • Jugend und Familie

Südwall 2–4 • 44122 Dortmund • Telefon (0231) 50-2 20 31 • Telefax (0231) 50-1 00 07

E-Mail: monika.nienaber-willaredt@stadtdo.de • Stadtbahnhof Stadtgarten • S-Bahn Haltestelle Stadthaus

Kompetenzen und Erfahrungen auch im Hinblick auf zu erwartende, zukünftige
Zuwanderung aus den Westbalkanländern sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Stadträtin Monika Nienaber-Willaredt

ANLAGE

zur Stellungnahme der Stadt Dortmund

Stand: 10.02.2021

Stand: 27.01.2021

Arbeitspapier zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von zugewanderten Menschen in prekären Lagen

Vorwort

Die EU2-Beitritte führen seit 2007 zu Wanderungsbewegungen aus Rumänien und Bulgarien in die übrigen EU-Mitgliedsstaaten, so auch nach Deutschland. In Nordrhein-Westfalen sind immer mehr Kommunen und Kreise betroffen. Neben beruflich gut qualifizierten Menschen kommen Zuwanderinnen und Zuwanderer, die im Herkunftsland ausgegrenzt und in großer Armut lebten. Ihre schwierige Lebenslage setzt sich in den Zielstädten fort und hat sich im Zuge der Corona-Pandemie noch weiter massiv verschlechtert.

Im November 2013 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gespräche mit besonders von EU-Zuwanderung aus Südosteuropa betroffenen Kommunen aufgenommen. Nach der Zusage des Ministerpräsidenten aus März 2018 wurde dieser Prozess im Oktober 2018 durch die Konstituierung eines Lenkungskreises wieder aufgenommen. Ziel war es, dass das Land und die Kommunen in enger Abstimmung ein gemeinsames Strategiepapier erarbeiten.

Zur Vorbereitung des Strategiepapiers erarbeiteten seit 2018 Fachleute aus den Kommunen und den beteiligten Landesministerien gemeinsam Lösungen für die integrationsrelevanten und ordnungsrechtlichen Herausforderungen. Die Ergebnisse liegen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) seit März 2019 vor.

Angesichts fortbestehender Problemlagen halten es die Städte für dringend erforderlich, die Arbeit an einer gemeinsamen von Land und Kommunen getragenen Strategie wieder aufzunehmen.

Das vorliegende Arbeitspapier soll hierzu einen Impuls geben. Es fasst die erarbeiteten Lösungsansätze auch für die wichtigen integrationsrelevanten Themen zusammen und ist Grundlage für den fortzuführenden, gemeinsamen Handlungsprozess. Zudem ist das Papier für die Positionierung gegenüber dem Bund unerlässlich.

I. Zusammenfassung

Die in den vergangenen Jahren als Ausprägung europäischer Freizügigkeit gestiegene Zuwanderung aus Südosteuropa ist kein vorübergehendes Phänomen. Viele der – u. a. aus Rumänien und Bulgarien – neu zugezogenen Menschen werden nicht wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, sondern sich dauerhaft in Deutschland niederlassen. Zu ihrer Integration gibt es keine vernünftige Alternative. Zudem ist ab 2025 die Westbalkanerweiterung geplant.

Die EU-Zuwanderung wird daher Top-Thema auf der Agenda bleiben. Das gilt auch für Nordrhein-Westfalen, dem bevölkerungsreichsten Bundesland, wo sie mittlerweile flächendeckend, auch in immer mehr kleineren und kreisangehörigen Städten ankommt.

Dabei wandern, neben beruflich gut qualifizierten Migrantinnen und Migranten, auch Menschen in unsere Städte zu, die in ihrem Herkunftsland ausgegrenzt und in extremer Armut lebten. Ihre gelingende Integration ist auch und im Hinblick auf die Sicherung des sozialen Friedens in den städtischen Quartieren von besonderer Bedeutung. Dies gelingt nur in einer Verantwortungsgemeinschaft aus Bund, Land und Kommunen. Die Kommunen haben das entsprechende Wissen aufgebaut und eine Vielzahl ordnungsrechtlicher und bedarfsgerechter Hilfemaßnahmen erfolgreich erprobt. Sie fordern die Landesregierung auf, ihren Beitrag zu leisten und die kommunalen Anstrengungen nachhaltig und spürbar zu unterstützen, auch in Richtung Bundesebene.

Das vorliegende Arbeitspapier beleuchtet unter II. Zentrale Forderungen an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie die zentralen Handlungsbedarfe und erläutert unter Ziff. III. die Bedarflagen und konkreten Erfordernisse zu den folgenden Kernforderungen:

1. Integration fördern und Nachbarschaften stärken: Erfolgreiche Integrationsarbeit in den Städten finanziell unterstützen – Landesförderung fortführen
2. Arbeitsmarktintegration verbessern: Strukturierte und verantwortliche Übernahme in das Regelsystem des SGB III und Umsetzen bedarfsgerechter Ansätze
3. Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken: Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen besonders in den Blick nehmen und unterstützen
4. Zugänge zur medizinischen Versorgung schaffen: Unterstützung der kommunalen Forderung nach eindeutiger Zuständigkeit des Regelsystems SGB V – erfolgreiche Arbeit der Clearingstellen fortsetzen
5. Sprache als Schlüssel zur Integration: Faktische Zugänge zu den Integrationskursen des Bundes schaffen
6. Ausbeutung bekämpfen: Abhängigkeitsstrukturen den Boden entziehen und Beratungsstrukturen stärken
7. Ordnungsrechtliche Maßnahmen umsetzen: Gesetzliche Änderungserfordernisse angehen
8. Kooperation über die Ebenen: Zusammenarbeit in einer Verantwortungsgemeinschaft und Initiativen gegenüber der Bundesregierung

II. Zentrale Forderungen an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Im Zuge der EU-Zuwanderung entstehen in den kommunalen Haushalten hohe Aufwendungen, die in den großen Städten, bundesweit wie auch in Nordrhein-Westfalen, im achtstelligen Bereich pro Jahr liegen. Nur ein geringer Teil davon wird über befristete Projekte aus Landes- und Bundesmitteln refinanziert. Das hat einerseits zur Folge, dass Angebote sich etablieren, gut angenommen werden, dann aber wegbrechen. Nachhaltige Lösungsansätze für größere Gruppen sind unter diesen Bedingungen nicht möglich. Andererseits werden Fördermittel teils in Projektinhalte investiert, für die bewährte Instrumente in den Regelstrukturen eigentlich zur Verfügung stehen. Die konsequente Inanspruchnahme solcher Regelstrukturen ermöglicht nicht nur die Verstetigung erfolgreicher Projektangebote. Sie ermöglicht auch den gezielten Einsatz von Fördermitteln in genau den Feldern, in denen solche

Strukturen fehlen und daher neue Ansätze zu erproben oder Brücken in bereits vorhandene Strukturen zu schaffen sind. Zudem entlastet die verlässliche finanzielle Ausstattung der Strukturen die kommunalen Haushalte.

Das vorliegende Arbeitspapier beleuchtet daher die zentralen Handlungsfelder grundsätzlich auch unter der Fragestellung, welche etablierten Regelstrukturen vorhanden und nutzbar sind oder wo sich ihre Öffnung anbietet.

1. Integration fördern und Nachbarschaften stärken: Erfolgreiche Integrationsarbeit in den Städten finanziell unterstützen – Landesförderung fortführen

Die Kommunen haben eine Vielzahl bedarfsgerechter Hilfemaßnahmen erfolgreich erprobt. In ihrer Kombination führen diese Hilfen bei einem Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Stabilisierung der Lebenslage und letztendlich zur Integration in den Arbeitsmarkt. Davon profitieren auch die Quartiere, in denen die Menschen leben. Allerdings haben Projekte eine begrenzte Reichweite: Erreicht wird nur ein geringer Teil der Menschen und das nur über einen begrenzten Zeitraum. Um strukturbildende Effekte zu erzielen und sie für größere Gruppen nachhaltig nutzbar zu machen, braucht es die oben erwähnte Nutzung etablierter Regelstrukturen.

a. Landesgeförderte Unterstützung

Daneben ist die ESF-Förderung zur Integration in Arbeit ein zentraler Baustein. In ihrem Rahmen haben die NRW-Städte hochwirksame Strukturen und Wissen zu effektiven Ansätzen ausgebaut. Sie ist daher dringend zu verlängern und muss eine verlässliche, auskömmliche Finanzierung für bedarfsgerechte Maßnahmen leisten, strukturell vorhandene Angebote, zu denen auch das Regelsystem des SGB III gehört, passgenau ergänzen, Zugänge sichern, und – bei aller fördertechnisch notwendigen Abgrenzung – mit anderen Landes- und Bundes-Förderprogrammen (ESF+, Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“, Förderprogramm Südosteuropa, Clearingstellen Gesundheit, ...) kombinierbar sind.

b. Orientierung und Perspektiven durch eine adäquate Ausstattung der MBE

Es kommen auch Menschen in den Beratungsangeboten an, die (noch) nicht die Entscheidung getroffen haben, auf Dauer zu bleiben. Als Regelstruktur können gut erreichbare und mit adäquaten personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattete Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) die Orientierung und Perspektivenberatung bieten, die die Menschen brauchen.

2. Arbeitsmarktintegration verbessern: strukturierte und verantwortliche Übernahme in das Regelsystem des SGB III und Umsetzen bedarfsgerechter Ansätze

a. Arbeitsmarktintegration über das bestehende Regelsystem des SGB III

Bei der Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe ist die Integration in Arbeit zentral. Die Unterstützung der kommunalen Bemühungen aus ESF-Mitteln ersetzt perspektivisch nicht die erforderliche und überfällige verantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die für arbeitslose und arbeitssuchende Menschen grundsätzlich zuständigen Regelsysteme. Die verantwortliche Nutzung des bestehenden kompetenten Regelsystems muss Vorrang vor befristeten und unzureichend ausgestatteten EU-Projekten haben, mit denen Kommunen regelmäßig -aufgefordert sind, die Herausforderungen der bundespolitisch zu verantwortenden EU-Migration in Teilbereichen der Arbeitsmärkte lokal aufzufangen. Die Zukunft kann -bei grundsätzlich eindeutig geklärt gesetzlicher Zuständigkeit- nicht im Aufbau kommunaler Arbeitsagenturen für die bisher nicht berücksichtigte Zielgruppe liegen. Sollte dies aber das politische Ziel sein, muss der Bund vollumfänglich für eine entsprechende Ausstattung der Landes- bzw. der kommunalen Ebene sorgen.

b. Umsetzen bedarfsgerechter Ansätze

In den NRW-Städten leben auch EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderer, für die das Regelsystem keine geeigneten Maßnahmen bereithält, oder die keinen Zugang zum System finden. Hinzu kommen sog. „entkoppelte“ EU-Bürgerinnen und Bürger, die weder eine Schule besuchen noch eine Ausbildung absolvieren, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllen. Für sie gibt es innerhalb des etablierten Instrumentariums kaum bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten. Notwendig ist die landesseitige Beteiligung an der konzeptionellen (Weiter-)Entwicklung und Finanzierung eines „Baukasten“-Systems, in dem individuell passgenaue Maßnahmen aus Deutschkursen, Qualifizierung und Verdienstmöglichkeit kombiniert werden können. Einzelne Kommunen haben hier bereits gute Ansätze umgesetzt, die weiter zu optimieren und für größere Gruppen nutzbar gemacht werden müssen.

3. Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken: Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen besonders in den Blick nehmen und unterstützen

Die Integration von Kindern und Jugendlichen ist eine bildungspolitische und eine sozialpolitische Pflicht und im Sinne der aufnehmenden Gesellschaft von besonderem Interesse. Frühe Bildung und der damit verbundene Spracherwerb sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende gesellschaftliche Integration. Die Landesregierung hat die besonders betroffenen Kommunen finanziell zu unterstützen, damit diese wichtige Aufgabe gelingt. Fördermittel des Landes sollten dabei nicht spezifisch für einzelne Förderlinien ausgebracht werden. Über eine pauschalierte Förderung kann sichergestellt werden, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die genau passenden Angebote schaffen und durchführen können. Zentral sind in diesem Zusammenhang:

a. Angebote für junge Familien bedarfsgerecht ausbauen und ausstatten

Die frühestmögliche Förderung der zugewanderten Familien ist unabdingbar, um herkunfts- und bildungsbedingte Defizite zu minimieren und positive Entwicklungs- und Bildungsbiografien zu fördern. Die im Rahmen der frühen Hilfen umgesetzten bedarfsgerechten Maßnahmen erfordern den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und sind meist sehr personalintensiv. Zudem sind präventive, innovative Projekte für besondere Zielgruppen, z. B. für minderjährige Eltern, zu entwickeln und zu fördern.

b. Einstieg in Kindertagesbetreuung unterstützen und Betreuungsplätze ausbauen

Kinder aus zugewanderten Familien besuchen nicht immer unmittelbar ein Regelangebot der Kindertagesbetreuung. Niedrigschwellige Brückenprojekte sollen die Kinder und Eltern an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranführen. Die Weiterfinanzierung dieser Projekte sowie die Finanzierung des Ausbaus von Betreuungsplätzen sind zur Bildungsintegration dringend erforderlich.

c. Soziale Arbeit an Schulen verstetigen und stärken

Die Kommunen sind der Bildungsbenachteiligung mit eigenen Angeboten zumeist zeitlich befristeter Projekte begegnet, die über die Landesförderung für Sozialarbeit hinausgehen. Eine Kontinuität der Betreuungsarbeit und eine Stabilisierung von Bildungsbiografien sind unter diesen Bedingungen nicht zu garantieren. Zur Absicherung der Ansätze ist eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage und Förderung unter Beteiligung des Landes erforderlich.

d. Familienzentren an Grundschulen fördern

Nach der Einführung und großflächigen Etablierung in den Kindertageseinrichtungen wurden die Familienzentren auch an einzelnen Grundschulen erfolgreich auf den Weg gebracht.

Die Angebote sorgen dafür, dass Schule zu einem „Beratungs- und Begegnungszentrum“ für die gesamte Familie im Stadtteil oder in der Gemeinde wird. Sie können dazu beitragen, dass Familien besser in Angebote finden, die teils schwierig für sie erreichbar sind. Wesentlich erscheint dabei, dass es über den direkten Zugang zu den Eltern gelingt, die schulische Bildung positiv zu besetzen und den Zugang niederschwellig zu gestalten und zu halten.

e. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe flexibel ermöglichen

Nach den bisherigen Erfahrungen auf kommunaler Ebene ist eine Vielzahl von Maßnahmen und Angebotsformen denkbar, die zur Integration der Kinder und Jugendlichen sowie ihres familiären Umfeldes und zu ihrer Regelakzeptanz beitragen können. Welche Angebote vor Ort nützlich sind, hängt von den Standortfaktoren ab. Fördermittel des Landes sollten nicht spezifisch für einzelne Förderlinien, sondern pauschaliert zur Schaffung passender Angebote ausgebracht werden.

f. Aufsuchende Sozialarbeit und Streetwork

Angesichts der multiplen Problemlagen vieler neuzugewanderter Familien sowie teils hoher Zuzüge in bereits belastete Quartiere sind neue und intensivere Formen der aufsuchenden Sozialarbeit erforderlich. So können frühzeitig Zugänge zu Familien erlangt, Vertrauen aufgebaut, in Regelangebote beraten und Regeln vermittelt werden. Darüber hinaus gilt es, nachbarschaftliche Kontakte zu initiieren und aufkommende Konflikte zu bearbeiten.

4. Zugänge zur medizinischen Versorgung schaffen: Unterstützung der kommunalen Forderung nach eindeutiger Zuständigkeit des Regelsystems SGB V – erfolgreiche Arbeit der Clearingstellen fortsetzen

a. Unterstützung der kommunalen Forderung nach eindeutiger Zuständigkeit des Regelsystems SGB V

Der Eintritt in die pflichtige Krankenversicherung muss durch das zuständige Regelsystem der Krankenkassen erfolgen, die - als zuständige Sozialleistungsträger - nach dem SGB zur Aufklärung, Beratung, Auskunft und Hinwirkung auf Zugang zu Leistungen verpflichtet sind. Dazu gehört auch die umfassende Klärung der Anspruchsvoraussetzungen. Eine Verlagerung in die kommunale Verantwortung ist nicht länger akzeptabel.

Bis zur Umsetzung und Finanzierung sind die Krankenkassen als zuständige Sozialleistungsträger in die Pflicht zu nehmen. Daneben ist ein zentraler Infopool auf Bundesebene einzurichten, der neben der Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet. Notwendig ist auch ein Notfallfonds des Bundes für die Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht, um jedenfalls einen Teil der kommunal entstehenden Gesundheitskosten auszugleichen. Unabhängig davon sind die, an mehreren Standorten erprobten, „Clearingstellen Gesundheit“ eine sinnvolle Ergänzung über das primär zuständige Regelsystem hinaus.

b. Erfolgreiche Arbeit der Clearingstellen fortsetzen

Der Krankenversicherungsschutz vieler zugewanderter Menschen ist ungeklärt. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Zugewanderten, Notfallversorgungen und ein erhöhtes Risiko von Infektionsgefahren für die Allgemeinheit sind die Folgen. Die Corona-Epidemie offenbart die Versorgungslücken, die zu erheblichen Folgekosten führen. Die Landesregierung ist aufgefordert, den Fortbestand der aufgebauten Clearingstellen Gesundheit zu sichern, bestehende Beratungsstrukturen auszubauen und den faktischen Zugang Zugewanderter, ggf. über eine Bundesratsinitiative, zum Gesundheitssystem endlich sicherzustellen.

5. Sprache als Schlüssel zur Integration: Faktische Zugänge zu den Integrationskursen des Bundes schaffen

Die bei neu zugewanderten EU2-Bürgerinnen und -Bürgern vorhandenen Deutschkenntnisse sind für eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nicht ausreichend. Mit den Integrationskursen existieren bewährte Strukturen zur Vermittlung notwendiger Sprachkenntnisse. Auf Empfehlung des Staatssekretärsausschusses (vgl. Abschlussbericht zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, 2014) wurde EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern 2015 in vier Pilotstädten die kostenlose Teilnahme sozialpädagogisch begleiteter Integrationskurse ermöglicht. Seit der Bund die Finanzierung 2017 eingestellt hat, gibt es faktisch keinen Zugang zu anderen bedarfsgerechten, kostenlosen Deutschkursangeboten, die mit einem Zertifikat abschließen. EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderern in prekärer Lebenslage, die nicht zur Übernahme der Teilnahmegebühren in der Lage sind, ist ein Rechtsanspruch zur Teilnahme zu gewähren.

6. Ausbeutung bekämpfen: Abhängigkeitsstrukturen den Boden entziehen und Beratungsstrukturen stärken

Durch Handlungskonzepte zwischen Repression und Hilfe muss Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen der Boden entzogen werden. Wenn es nicht gelingt, den Zuwandernden umfassende und passgenau ausgerichtete Hilfen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Bildung zu bieten und gleichzeitig Ausbeutungsstrukturen zu bekämpfen, werden kriminelle Strukturen die Gewinner sein und die Quartiere in ihrer Gesamtheit – Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern und Alteingesessene – die Verlierer. Das kann nur durch effektives Zusammenwirken aller Maßnahmen auf allen verantwortlichen Ebenen verhindert werden.

7. Ordnungsrechtliche Maßnahmen umsetzen: Gesetzliche Änderungserfordernisse, unter anderem

Lösungen zur Bewältigung der auf kommunaler Ebene drängenden Bedarfslagen stoßen häufig an rechtliche Grenzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben Regelungsdefizite identifiziert. Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Regelungen zu schaffen bzw. im Wege einer Bundesratsinitiative zu initiieren.

Konkrete Regelungsvorschläge sind unter III.b.6. dargestellt.

8. Kooperation über die Ebenen: Zusammenarbeit in einer Verantwortungsgemeinschaft und Initiativen gegenüber der Bundesregierung

Es ist nicht allein Aufgabe der stadtgesellschaftlichen Akteure, die Folgen der Einwanderung nach Deutschland zu regeln, die gesellschaftliche Teilhabe der Zuwandernden und die soziale Balance in den Quartieren zu sichern, einen verantwortlichen Diskurs zu führen und die mit der Zuwanderung insgesamt einhergehenden fiskalischen und sozialen Lasten zu tragen. Die Lösung dieser Herausforderungen gelingt nur als gemeinschaftlich getragener, gesamtstrategischer Prozess aller verantwortlichen Kräfte, von der kommunalen bis zur EU-Ebene. Nur so können die Potenziale der Zuwanderung genutzt und rechte Tendenzen bekämpft werden. Dabei brauchen die Städte die Unterstützung der Landesebene auch, wenn es darum geht, die Bundesregierung zur Übernahme ihrer politischen und finanziellen Verantwortung zu bewegen.

III. Beschreibung der Bedarfslagen und der konkreten Erfordernisse

Ausgangssituation und Bedarfslagen

Die EU umfasst in ihrer heutigen Struktur 27 Mitgliedstaaten und rd. 447 Millionen Menschen. Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen bekennen sich ausdrücklich zu der Erfolgsgeschichte der EU, die sich als Wertegemeinschaft versteht, die auf Frieden und Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Solidarität aufbaut.

Auf sozialer Ebene ist die europäische Integration zum Teil mit komplexen Herausforderungen verbunden. Insbesondere die EU-Osterweiterung hat wegen des enormen EU-Armutgefälles auch Auswirkungen auf die Mobilität der Menschen. So entwickelte sich im Zuge der EU2-Beitritte zum 01.01.2007 eine deutliche Wanderung aus beiden Ländern in die übrigen Mitgliedsstaaten, so auch nach Deutschland. Waren hier Ende 2008 noch 148.310 EU2-Bürgerinnen und EU2-Bürger gemeldet, so war ihre Zahl Ende 2019 auf 1.108.393 gestiegen. Seit 2018 zeichnet sich eine leichte Entspannung ab, die Zuwächse liegen dennoch auf hohem Niveau.

Tab. 1: Deutschland - Entwicklung der EU2-Bevölkerung 2008 bis 2019

	2007	2010	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bulgarien	46.818	74.869	118.759	146.828	183.263	226.926	263.320	310.414	337.015	
Rumänien	84.584	126.536	205.026	267.398	355.343	452.718	533.660	622.781	696.274	
EU2 gesamt	131.402	201.405	323.785	414.226	538.606	679.644	796.980	933.195	1.033.289	1.108.393
Vgl. Vorjahr	18.996	34.571	70.674	90.441	124.380	141.038	117.336	136.215	100.094	75.104
Vgl. Vorjahr (%)	16,9	20,7	27,9	27,9	30,0	26,2	17,3	17,1	10,7	7,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (bis 2013) bzw. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2014/15 und 2019) bzw. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016/17/18) auf Basis des Ausländerzentralregisters

Immer noch wandern gut qualifizierte EU2-Bürgerinnen und EU2-Bürger zu, die in ihrem Herkunftsland gute Teilhabechancen hatten und auch in Deutschland schnell zurechtkommen. Die positiven Effekte für diese Menschen und für die Aufnahmegesellschaft werden ausdrücklich betont. Abgesehen davon fehlen sie in ihrem Herkunftsstaat. Angesichts deutlicher Auswanderungsbewegungen qualifizierter Fachleute aus den EU2-Staaten verschärft das die dort ohnehin schwierige Situation. Diese qualifizierten Menschen sind nicht Thema dieses Arbeitspapiers. Thema sind vielmehr die EU2-Bürgerinnen und EU2-Bürger, die in ihrem Herkunftsland teils größte Armut, ethnische Diskriminierung und rassistisch motivierte Gewalt erleben und von gesellschaftlicher Teilhabe praktisch ausgeschlossen sind.

Aufgrund der von Beginn an bestehenden Regelungsdefizite bleiben die Teilhabechancen dieser Menschen prekär:

- Viele sind Analphabeten und haben keine schulische und berufliche Ausbildung. Ihnen fehlt jede Chance auf einen fairen Arbeitsvertrag.
- Oft haben die Familien weder Erwerbseinkommen noch Anspruch auf Leistungen. Einzige regelmäßige Einnahmequelle ist das Kindergeld. Diese Menschen kommen nicht in den Systemen an, sie fallen durch jedes Raster und erscheinen in keiner Statistik.
- Die Lebenslage erfordert, dass alle Familienmitglieder zum Einkommen beitragen müssen. Dazu gehören ausbeuterische Beschäftigung, Scheingewerbe, Bettelei, Prostitution.
- Die regelmäßige Teilnahme an Schulbesuch, Alphabetisierungs- und Sprachkursen oder Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung ist so nicht möglich.
- Es fehlt zudem die Möglichkeit auf faire Mietverträge. Die Folge sind prekäre Wohnverhältnisse in ausbeuterischen Strukturen, es droht Obdachlosigkeit.
- Viele Familien sind – wegen fehlender Vorversicherung oder weil die zu leistenden Beiträge nicht aufgebracht werden können – nicht krankenversichert.
- Gleichzeitig registrieren die Städte kontinuierlich steigende SGB II-Zahlen. Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wachsen dagegen meist nur langsam.
- Nach wie vor konzentriert sich die Zuwanderung in den Städten oft auf wenige Quartiere, in denen die schwierigen Begleitumstände die Nachbarschaften empfindlich belasten.

In der Folge entstehen vor Ort hohe, unabwendbare Kosten, die in den Haushalten größerer NRW-Städte einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen und nicht dauerhaft leistbar sind. Fakt ist aber, dass ein Großteil der Menschen bleiben wird. Zu ihrer Integration gibt es keine vernünftige Alternative. Die Kommunen haben daher – zusätzlich zu den ohnehin hohen Ausgaben – Maßnahmenpakete erprobt, um die Teilhabe der zuwandernden Menschen zu sichern und die Herausforderungen in den Quartieren abzufedern. Meist stehen dahinter integrierte Strategien, die auf eine Balance aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen und effektiven Hilfemaßnahmen zielen. Zwar zeigen die in den Kommunen gemachten Erfahrungen, dass gute Erfolge erzielt werden können. Allerdings ist 13 Jahre nach den Beitritten offenkundig, dass die bisherigen, kommunal auf die Beine gestellten – und punktuell durch begrenzte Landes- und Bundesprojekte ergänzten – Angebote nicht ausreichen, um die mit der EU-Erweiterung einhergehenden Herausforderung zu meistern.

Alles in allem spitzen sich die Lebenssituation vieler zugewanderter EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und die Situation in den Quartieren in einem bedenklichen Maße zu.

Aktuell steht die sog. Westbalkan-Erweiterung auf der Tagesordnung, in deren Folge mit weiter steigender Zuwanderung zu rechnen ist. Für Montenegro und Serbien sind die Beitritte ab 2025 denkbar. Dabei liegt das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in beiden Staaten unterhalb des Wertes in Bulgarien, dem EU-Staat mit dem bisher – mit Abstand – niedrigsten BIP.

Erfolge gelingen nur dort, wo sie als gemeinsame Aufgabe von Kommune, Land und Bund angegangen wird und die Akteure mit den notwendigen Instrumentarien und finanziellen Ressourcen ausgestattet sind. Angesichts der in Diskussion stehenden EU-Beitritte weiterer Staaten, aus denen mit einer anhaltenden Zuwanderung zu rechnen ist, und der ohnehin schwierigen Situation in den NRW-Städten, müssen dringend Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Folgen der europäischen Erweiterung gemeinsam zu gestalten. Weder die Stadtgesellschaft noch die Kommunen sind in der Lage, die weiteren Anstrengungen und Aufwendungen allein zu tragen. Dies gilt umso mehr, als die Kommunen insgesamt noch immer vor erheblichen Herausforderungen stehen, die aus den hohen Flüchtlingszuzügen der vergangenen Jahre resultieren. Auch mit Blick auf die zunehmende EU-Skepsis müssen auf die nach wie vor offenen Fragen Antworten gefunden werden. Eine Vernachlässigung dieser Aufgabe spielt fremdenfeindlichen Kräften in die Hände.

Handlungsansätze

Vorbemerkung: Arbeit im Lenkungskreis Zuwanderung aus Südosteuropa

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2018 einen Lenkungskreis unter Federführung des MHKBG eingesetzt. Neben den Städten Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen und Köln sind die Städte-region Aachen, der Kreis Mettmann und die Gemeinden Bad Salzuflen und Finnentrop beteiligt. Ziel ist es, „Lösungsansätze für die aufgeworfenen Fragestellungen zu generieren und Hilfestellungen für die Kommunen zu erarbeiten. Darüber hinaus empfiehlt der Lenkungskreis die Themen, die an den Bund und die europäischen Institutionen herangetragen werden sollten.“¹

Im Lenkungskreis haben Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden und der fachbeteiligten Landesministerien in den Unterarbeitsgruppen

- Meldewege und Datenaustausch,
- Aktionstage,
- Aberkennung Freizügigkeit,
- SGB II und Arbeitnehmereigenschaft,

¹ Protokoll des MHKBG vom 17.10.2018 zur konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises vom 04.10.2018.

- Arbeitsmarkt,
- Jugendhilfe und Erzieherische Hilfen,
- Frühkindliche und schulische Bildung,
- Gesundheit und
- Quartiersentwicklung.

die auf kommunaler Ebene faktisch existierenden Herausforderungen analysiert und dafür umsetzbare Lösungen in gemeinsamer Verantwortung der Kommunen, des Landes und des Bundes entwickelt. Dafür wurden vorhandene strukturelle Defizite identifiziert und Lösungen erarbeitet, die auf bereits in den Kommunen erprobten Ansätzen beruhen und damit tatsächlich umsetzbare Wege beschreiben. Die vorgeschlagenen Ansätze zielen darauf,

- die zugewanderten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in ihren Bemühungen individuell zu unterstützen und dafür in den Kommunen die Rahmenbedingungen zu schaffen,
- die Quartiere zu stärken, in denen die Migrantinnen und Migranten ankommen und die dort bereits lebenden Menschen mit teils schwierigen Entwicklungen zurecht kommen müssen,
- den entstandenen ausbeuterischen Strukturen den Nährboden zu entziehen und hier durch die Optimierung gesetzlicher Möglichkeiten bessere Optionen zu schaffen.

Das vorliegende Papier fasst die erarbeiteten Ergebnisse zusammen. Es ordnet sie dabei nicht den Überschriften der Unterarbeitsgruppen zu, sondern – wegen der teilweise sich ergebenden Überschneidungen – übergreifenden Handlungsfeldern.

1. Integration fördern und Nachbarschaften stärken: Erfolgreiche Integrationsarbeit in den Städten finanziell unterstützen - Landesförderung fortführen

Um Zuwanderinnen und Zuwanderer bessere Teilhabechancen zu gewährleisten und den sozialen Frieden in den Ankunftsquartieren zu sichern, sind unterschiedlichste Maßnahmen notwendig und erfolgreich umgesetzt worden. Die realistische Bezifferung des entstehenden Aufwands ist annähernd möglich, weil einige Städte die Kosten im Zusammenhang mit der EU2-Zuwanderung systematisch erfassen. Auch hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass die Kosten in den großen Städten durchweg im achtstelligen Bereich pro Jahr liegen. Das Beispiel Dortmund belegt Kosten, die dem Personenkreis der EU2-Zuwanderinnen und EU2-Zuwanderern abzüglich sozialversicherungspflichtig Beschäftigter aus Rumänien und Bulgarien in den Verwaltungsbereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Ordnung, Schule, Wohnen und Arbeit (Jobcenter) sowie ggf. Konzerntöchtern zuzuordnen sind, in Höhe von 15.639.763 Euro für das Jahr 2019. Dies entspricht durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 2.143 Euro pro Person und Jahr. Legt man diese ermittelten Pro-Kopf-Kosten zugrunde, so ergeben sich bundesweit bei aktuell 1.108.393 EU2-Zuwanderinnen und EU2-Zuwanderern (Stand 31.12.2019) abzüglich 572.574 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien (Stand 31.12.2019, IAB 2020) für 535.819 Personen Kosten in Höhe von insgesamt rund 1,15 Milliarden Euro pro Jahr auf kommunaler Ebene.² In diesen Kosten sind Ausgaben für die nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe der Zugewanderten und für die Stärkung der Quartiere ausdrücklich nicht enthalten.

Die damit einhergehenden erheblichen finanziellen Belastungen kann die kommunale Ebene nicht weiter alleine bewältigen. Die aus der EU2-Zuwanderung resultierenden Herausforderungen können

² Regionale und lokale Unterschiede können mit diesem Vorgehen nicht abgebildet, Unschärfen nicht vermieden werden. Der interkommunale Austausch bestätigt aber, dass die Städte im Kontext der EU2-Zuwanderung vergleichbare Leistungen in den aufgeführten Bereichen erbringen.

nur in gemeinsamer Verantwortung von EU, Bund, Ländern und Kommunen gemeistert werden. Dies gilt umso mehr, als die Kommunen noch immer vor erheblichen - auch finanziellen - Herausforderungen stehen, die aus den hohen Flüchtlingszuzügen der vergangenen Jahre resultieren, die nach wie vor zu einem nicht unerheblichen Teil von den Kommunen getragen werden. Diese Faktenlage erfordert eine verlässliche finanzielle Ausstattung der Strukturen. Das ist über zeitlich begrenzte Förderstrukturen weder möglich noch sinnvoll.

Priorität muss sein, erfolgreiche Projekte in vorhandene Regelstrukturen zu überführen, damit ihre Effekte nachhaltig gesichert werden. Dafür müssen diese etablierten Strukturen geöffnet werden. Beispiel sind die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Dort, wo eine Nutzung der Strukturen nicht möglich ist, weil eine Hinführung zu den Regelstrukturen nicht gelingt oder weil spezifisches, für die Unterstützung der Zielgruppen notwendiges Know-how fehlt, sind der bedarfsgerechte Ausbau der Strukturen zu prüfen und Brückenangebote zu finanzieren. Sofern dies nicht möglich ist oder Personalressourcen in den etablierten Angeboten nicht ausreichen, kann die bedarfsgerechte Beratung auf Träger übertragen werden, die im Rahmen geförderter Projekte entsprechendes Wissen aufgebaut haben.

In Handlungsfeldern, die nicht über solche Regelstrukturen verfügen, sind weiterhin Förderprogramme notwendig und flexibel einsetzbare Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Rahmen zeitlich befristeter Projekte aufgebaute, gut angenommene und erfolgreiche Angebote nicht ersatzlos wegbrechen.

Das Land muss dafür sorgen, dass

- im Sinne einer nachhaltigen und wirkungsorientierten Vorgehensweise notwendige und erfolgreiche Projekte und Strukturen langfristig etabliert und in Regelangebote umgewandelt werden, um die notwendige Kontinuität zu gewährleisten.
- darüber hinaus notwendige, auf Angebotslücken zugeschnittene, innovative Lösungsansätze weiterhin als Projekte erprobt und bei erfolgreichem Verlauf verstetigt werden können.
- Förderrichtlinien den tatsächlichen, mit der Projektumsetzung und -abwicklung verbundenen Aufwand anerkennen und refinanzieren. Hintergrund ist, dass ESF-Förderungen teils komplexe Dokumentationen verlangen, die zu Lasten der eigentlichen Tätigkeitsschwerpunkte des Projekts gehen.

Das Land fordert außerdem den Bund auf,

- sich maßgeblich und nachhaltig an den kontinuierlich steigenden Aufwendungen der Kommunen im Zusammenhang mit der EU2-Zuwanderung zu beteiligen. Dazu gehört,
 - den Kommunen für die Unterstützung der EU2-Zuwanderinnen und EU2-Zuwanderer, die auf Dauer in den Städten bleiben, und für die Stärkung der Ankunftsquartiere eine pauschale Entlastung (z. B. analog zur Erstattung der flüchtlingsinduzierten KdU) zu gewähren, die sich an der jeweiligen Zahl der EU2-Zuwanderinnen und EU2-Zuwanderer orientiert.
 - Einrichtung eines Fonds, alternativ die Übernahme der Kosten im Allgemeinen, um die kommunalen Haushalte von Sozialkosten zu entlasten. Darüberhinausgehende Integrationspauschalen sind die sinnvolle Lösung, um integrationsbedingte finanzielle Lasten auszugleichen.

- bestehende Programme der Integrationsförderung fortzuführen bzw. diese aufzustocken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Programme nicht an hohen Eigenbeteiligungen der Antragsteller scheitert. Zu den Programmen zählen u. a.:
 - der bedarfsgerechte Ausbau der Jugendmigrationsdienste (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE).
 - der lückenlose Übergang von EHAP zum ESF+ zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.
- Förderrichtlinien, die nur die Finanzierung von neu eingestelltem Personal zulassen, sorgen dafür, dass die zur Community aufgebaute Vertrauensbasis und aufgebautes Fachwissen wegbrechen und immer wieder lange Einarbeitungszeiten für neues Personal notwendig sind. Der Bund muss die Refinanzierung von Stammpersonal zulassen, damit gewonnene Fachkräfte weiterbeschäftigt werden können.
- an die Erfahrungen aus dem EHAP anzuknüpfen, um Förderungen optimal zu gestalten.

Ferner fordert das Land die EU auf,

- weiterhin Projekte zur sozialen Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu fördern, etwa den transnationalen Wissenstransfer und transnationale Projekte.

2. Arbeitsmarktintegration verbessern: strukturierte und verantwortliche Übernahme in das Regelsystem des SGB III und Umsetzen bedarfsgerechter Ansätze

Steuerung der Zugänge arbeitssuchender EU-Bürgerinnen und EU-Bürger durch das etablierte Regelsystem

Die Freizügigkeitsberechtigung für arbeitssuchende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erstreckt sich vorbehaltlos auf max. sechs Monate, darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Nicht zuletzt der Bund fordert eine konsequente Rechtsanwendung und den entsprechenden Verwaltungsvollzug ein. Allerdings vollzieht sich die EU-Zuwanderung weitestgehend ungesteuert. Drittmittelgeförderte kommunale Maßnahmen und Projekte (EHAP/ESF-Bund/Länder) in Kooperation mit freien Trägern leisten auf freiwilliger Basis nach Möglichkeit Zugänge zur Personengruppe und ggf. Unterstützung in prekären Lebenslagen und bei der Arbeitssuche. Eine Nachweisprüfung der Freizügigkeitsberechtigung ist in diesen Strukturen überwiegend nicht möglich. Die Ausländerbehörden sind auf Hinweise öffentlicher Stellen angewiesen. Es gibt aber keinen übergreifenden Steuerungsansatz für EU-Arbeitssuchende in den bestehenden Regelsystemen und keine verfahrenssicheren Meldungen öffentlicher Stellen, außer bei erwiesenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Bereits im Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (2014) wurde festgestellt, dass Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration rechtlich der Bundeskompetenz unterfallen. Das Regelsystem des SGB III, die umfassende Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit mit den entsprechenden Instrumenten, welche bereits erfolgreich für nichtversicherungspflichtige Flüchtlinge geöffnet und eingesetzt wurden, sowie die Instrumente und Förderungen des BAMF müssen auch für EU-Neuzuwanderinnen und -zuwanderer eingesetzt werden. Die für Arbeitssuchende bestehenden Regelsysteme müssen genutzt werden, um bundesweit eine einheitliche

Struktur zur Unterstützung ebenso wie zur Prüfung und Steuerung zu entwickeln. Die BA ist die einzige Organisation, die über die erforderlichen Kompetenzen, Instrumente und Steuerungsstrukturen bundesweit nach einheitlichem Standard verfügt. Qualitative und nachhaltige Förderung, einheitliche Erfassung, übergreifende Auswertung und Steuerung aus einer Hand muss das Ziel sein.

Fortführen der ESF-Förderung

Für EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer, die keine Zugänge zum im Instrumentarium des etablierten Systems haben oder für die keine bedarfsgerechten Fördermöglichkeiten vorhanden sind, ist ein „Baukasten“-System aus individuell passgenauen Maßnahmen – Deutschkursen, Qualifizierung, Verdienstmöglichkeiten – notwendig. Die aus ESF- und teils aus kommunalen Mitteln bereits erprobten Maßnahmen bieten eine gute Basis für die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung solcher Ansätze.

Das Land muss die ESF-Förderung für solche erfolgreichen Ansätze in den Kommunen fortsetzen, die dann auch für weitere Zielgruppen nutzbar sein können. Dazu gehören

- die Finanzierung der „Komm-Struktur“ der Regelsysteme durch aufsuchende Sozialarbeit (möglichst früher Zugang, Schaffung des nötigen Vertrauens).
- die landesseitige Beteiligung an der konzeptionellen Entwicklung und Finanzierung eines „Baukasten“-Systems (Kombination von individuell passgenauen Maßnahmen, z.B. für „Entkoppelte“).
- die Finanzierung und Umsetzung von Handlungskonzepten zur Bekämpfung von Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen aus Landes-/ ESF-Mitteln.
- die finanzielle Sicherung der Nachhaltigkeit der entwickelten kommunalen Angebote der Integrationsarbeit mit konkretem Arbeitsmarktbezug und Unterstützung ihrer Umsetzung im Regelsystem.
- die Schaffung von Arbeitsplätzen in Zusammenarbeit mit der BA.

Das Land setzt sich beim Bund dafür ein, dass

- für arbeitssuchende EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer die Meldung zur Arbeitssuche bei der BA verpflichtend wird, verbunden mit verpflichtender Teilnahme an bundesfinanzierten Sprachfördermaßnahmen, Kompetenzfeststellungen und sich daran anschließenden Qualifizierungsmaßnahmen, sofern die Zuwanderer keine Vollzeitbeschäftigung ausüben.
- die BA die Förderwege des SGB III für nichtversicherte/nicht ALG I beziehende EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer anwendet. Sie schafft und finanziert zuzahlungsfreie und bedarfsgerechte Angebote für EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer, die Diskrepanz zur Förderung von Geflüchteten wird abgebaut.
- für arbeitssuchende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die Arbeitssuchendmeldung/Bescheinigung der BA (Erfassungsdatum, Kunden-Nr.) als Voraussetzung für weitere Leistungen gelten, z.B. Kindergeld, Elterngeld u. ä.
- die BA nach professionellen Standards den Unterstützungs- und Vermittlungsprozess dokumentiert und auf der Basis einen Perspektivbericht erstellt, der entsprechend der gesetzlichen Regelungen – spätestens nach sechs Monaten –

- z. B. Grundlage ist für eine Leistungsgewährung im SGB II (beachte Arbeitnehmerstatus, s.o. Vorschläge zur Anforderung an Erwerbstätigkeit und Einkommen), und/oder
 - bei fehlender Perspektive oder z.B. fehlender Mitwirkung an die kommunale Ausländerbehörde zwecks Überprüfung der Freizügigkeitsberechtigung weitergeleitet wird.
- Da es sich beim SGB III-Mitteinsatz grundsätzlich um Mittel der Versicherten handelt, ist eine steuerfinanzierte Ergänzung der erforderlichen Mittel denkbar.

Qualifizierungen feststellen und Qualifizierung ermöglichen auch im SGB II

Die SGB II-Leistungsberechtigung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ist grundsätzlich an einen Arbeitnehmerstatus/die Erzielung von Erwerbseinkommen geknüpft. Dabei sind nach gängiger Rechtsprechung (in Ermangelung präziser gesetzlicher Regelungen) bisher auch gering(st)fügige Erwerbseinkommen zur Begründung eines Leistungsanspruches ausreichend. Unabhängig von der Fragestellung, ob mit der geringen Einkommenserzielung bereits die Anforderung einer Perspektive i.S.d. § 2 FreizügG erfüllt ist, verfügen die Jobcenter aktuell weder über die personellen noch finanziellen Ressourcen, um den Bedarfen der SGB II-leistungsberechtigten EU-Bürgerinnen und Bürger entsprechen zu können bzw. nachhaltig zu fördern und zu fordern.

Das Land setzt sich dafür ein, dass

- erfolgreich etablierte Projekte und Fördermaßnahmen angepasst auf die Erfordernisse der Zielgruppe verpflichtend durchgeführt werden.
- Kompetenzfeststellungsverfahren ausgeweitet und mit lokalen Partnern (HWK, IHK) abgestimmt werden, damit über Qualifizierungspläne dargelegt wird, welche Qualifikationen notwendig sind, um entsprechende Abschlüsse und damit Zugänge zu regulärer und bedarfsdeckender Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen.
- Nicht voll Erwerbstätige umfänglich gefordert und gefördert werden. Die Jobcenter sind bundesweit mit Personal und Fördermöglichkeiten /-Mitteln entsprechend auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand für den Personenkreis deutlich höher ist als bei einheimischen SGB-II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern.
- eine engere Vernetzung mit Arbeitgebern bzw. Unternehmen erreicht wird. Die Kopplung von Fallberatung mit der Arbeitgeberberatung ist zu verbessern und zu vertiefen. Anpassungsmaßnahmen sind über das bundesgeförderte IQ-Netzwerk NRW zu finanzieren.

3. Kinder, Jugendliche und ihre Familien stärken: Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen besonders in den Blick nehmen und unterstützen

Speziell in den Blick zu nehmen ist die Integration der Kinder von Neuzugewanderten. Ihnen eine gute Perspektive für ein Leben in Deutschland zu schaffen, ist nicht nur eine bildungspolitische und sozialpolitische Notwendigkeit, die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergibt, sondern auch im Interesse der aufnehmenden Gesellschaft. Auch wenn Integration entlang der gesamten Bildungsbiografie stattfinden muss, spielt die frühestmögliche Integration der Kinder in das Bildungssystem eine bedeutende Rolle. Alle Fähigkeiten und Kompetenzen, die im frühen Kindesalter erworben werden, bieten das Fundament für eine gesicherte Zukunft und gute Lebensperspektiven in unserer Gesellschaft. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese jungen Menschen ohne weitere staatliche Unterstützung ein eigenständiges Leben führen und als Erwachsene ihren Beitrag zu unserem Sozialwesen leisten können.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es zunächst einer Integration der Kinder in Kindertagesbetreuung und Schule. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies nur mit einer intensiven und konstanten Begleitung der Kinder möglich, die die gesamte Familie einbezieht. Dabei müssen alle beteiligten Akteure verschiedener Ebenen partnerschaftlich zusammenarbeiten, ihre Ressourcen bündeln und zielgerichtet einsetzen mit dem Bewusstsein, dass der Bereich der Integration ein komplexes Handlungsfeld mit vielfältigen Facetten ist. Die Integration muss als gemeinsame Daueraufgabe verstanden werden und macht langfristige, sich weiterentwickelnde und aufeinander aufbauende Prozesse unverzichtbar. Zugleich muss berücksichtigt werden, dass eine gelingende Integrationspolitik nur dann stattfinden kann, wenn auch den jeweiligen Integrationsakteuren selbst die Hilfe zu Teil wird, die sie benötigen. Die Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Kommunen und ihre Aufgaben zu richten. Dies gilt umso mehr, als die Zuwanderung aus Südosteuropa nicht in die Fläche Nordrhein-Westfalens erfolgt, sondern sich in bestimmten Kommunen und dort in wenigen Stadtteilen konzentriert. Diese stehen vor besonderen Herausforderungen, die sie ohne eine gezielte und flexibel einsetzbare Unterstützung nicht bewältigen können. Nur so können erfolgversprechende Lösungsansätze für eine gelingende Integration gefunden und letztendlich auch vor Ort realisiert werden.

Ausgangslage

Frühe Bildung und damit verbunden der Erwerb von Sprachkompetenzen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration der Kinder und ihrer Eltern. Daher muss es das Ziel sein, den Kindern aus neu zugewanderten Familien möglichst frühzeitig den kontinuierlichen Besuch in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu ermöglichen. Auch sie haben einen Rechtsanspruch ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Dieser Anspruch richtet sich gegen das Jugendamt der Wohnsitzkommune. Aus den Erfahrungen der mit dem Thema befassten Kommunen ergibt sich, dass ohne begleitende, insbesondere die Eltern adressierende Maßnahmen, eine Einmündung in die Institutionen früher Bildung nicht erfolgt. Der Wert der Orientierung auf Bildung und Erziehung in gesellschaftlicher Verantwortung muss daher zunächst vermittelt werden. Zugleich müssen aber auch die Voraussetzungen in den Einrichtungen der frühen Bildung geschaffen werden, die eine Integration dieser Zielgruppe von Kindern mit ihren spezifischen Bedarfen ermöglicht. Eine zentrale Herausforderung ist in diesem Zusammenhang der häufige Wohnortwechsel der Familien auch - aber nicht nur - aufgrund ordnungspolitischer Maßnahmen. Dadurch ist die ohnehin schwierige Integration der Kinder in Kindertageseinrichtungen häufig nicht möglich.

Neben den Integrationsleistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung kann die Kinder- und Jugendhilfe auch im Rahmen der Angebote der Frühen Hilfen, der Kommunalen Präventionsketten, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Offenen Ganztages sowie der Hilfen zur Erziehung einen Beitrag zu gelingender Integration leisten. Die Erfahrungen mit dieser Zielgruppe zeigen aber, dass die Regel- und Standardangebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen und „passen“. Intensive und aktiv aufsuchende Arbeitsansätze sind wesentliche Gelingensbedingungen für Akzeptanz und Annahme von Förder- und Integrationsangeboten. Diese gelingen besonders dann, wenn Kinder, Jugendlichen und ihre Familien in ihrem lebensweltlichen Umfeld angesprochen und ihnen konkrete Angebote der außerschulischen Begleitung, Betreuung, Bildung und Freizeitgestaltung gemacht werden. Bezogen auf die Eltern sind Hilfen flexibel und im sozialräumlichen Kontext mit muttersprachlicher Begleitung notwendig, um Integrationsorientierungen zu verfestigen.

Auch die Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige Aufgabe, die jedoch die Schulen teilweise vor große Herausforderungen stellt. Grund hierfür ist insbesondere der Umgang mit den besonderen sozialen und kulturellen Charakteristika, die aufgrund der Heterogenität innerhalb der Gruppe noch einmal selbst variieren. Bspw. ist eine hohe Fluktuation bei der Schülerschaft durch die überproportionale Zu- u. Abwanderung von neu zugewanderten Kindern und

Jugendlichen aus Südosteuropa und ihren Familien zu beobachten. Die dynamische und unübersichtliche Lage von Wohnortwechseln, Gesamtzahlen und familiär bedingten Gründen von Schulabsentismus machen es für die betroffenen Schulverwaltungen nahezu unmöglich, zum einen alle schulpflichtigen Kinder aus Südosteuropa zu erfassen und den Schulen zuzuweisen, zum anderen den Verbleib der Kinder und Jugendlichen nachzuvollziehen, die ohne Vorankündigung plötzlich nicht mehr oder allenfalls unregelmäßig die Schule besuchen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: U. a. kann es vorkommen, dass Eltern aufgrund der prekären Beschäftigungsverhältnisse den Wohnort kurzfristig wechseln müssen, Kinder teilweise die Beaufsichtigung ihrer Geschwisterkinder übernehmen oder anderen familiären Pflichten nachkommen müssen, was den regelmäßigen Besuch einer Schule erschwert. Ferner sind Eltern häufig hinsichtlich staatlicher Institutionen und damit Bildungseinrichtungen eher skeptisch eingestellt. Dies hat seine Ursachen auch in einer vorausgegangenen Exklusion in ihren Herkunftsländern. Aufgrund der Bildungsferne sind lernunterstützende Strukturen innerhalb der Familien oftmals nicht gegeben.

Bei jüngeren Kindern kommt es vermehrt zu einer verlängerten Verweildauer in der Grundschule (insb. Schuleingangsphase). Viele Kinder benötigen eine längere Lernzeit, da sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Schuleingangsphase noch nicht über die basalen Fähigkeiten für ein schulisches Lernen verfügen, sei es dadurch, dass sie keine Kindertageseinrichtung oder - falls bereits etwas älter - noch keine Schule besuchten. Dieser Umstand erhöht in den Kommunen auch explizit den Schulraumbedarf. Zudem weisen nicht wenige Kinder beim Eintritt in die Schule Defizite in motorischen, feinmotorischen und kognitiven Bereichen auf. Diese Kinder können sich zum Teil nur unzureichend oder unangemessen ausdrücken, weil ihnen lebensweltlich Vieles unbekannt ist. Einen mittelbaren Einfluss auf die Beschulung der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen haben auch weitere soziale Rahmenbedingungen.

Lösungsansätze

Um die Lebens- und Bildungssituation der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und ihnen eine gelingende Integration zu ermöglichen, haben Land und Kommunen bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen und begonnen, innovative Konzepte entlang der gesamten Bildungskette zu erproben und umzusetzen. Neben allgemeinen Bildungsangeboten seien hier exemplarisch auch Alphabetisierungskurse, Brückenangebote oder Eltern- bzw. Familientreffs in den Kommunen zu nennen. Diese Unterstützungsleistungen können flexibel eingesetzt werden. Fokussiert auf die Gruppe der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus Südosteuropa, beteiligt sich das Schulministerium an aktuellen Projekten, die darauf ausgelegt sind neben Schule zusätzliche Angebote für diese Schülergruppe und ihren Familien anzubieten. In einem Projekt soll auch eine Art „Romaschulmediation“ erprobt werden. Darüber hinaus gibt es vielfältige und positive Erfahrungen mit Lotsendiensten. Die Erkenntnisse hieraus sollen später anderen Schulen und Kommunen zu Gute kommen, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Ziel ist eine langfristige Übertragbarkeit, um neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen aus Südosteuropa in ganz Nordrhein-Westfalen die benötigte Unterstützung geben zu können. Land und Kommunen sehen positive Entwicklungen in sozialraumorientierten Projekten, in denen die Bildungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aus belasteten Sozialräumen im Vordergrund stehen und an denen sich verschiedene Akteure unterschiedlicher Professionen beteiligen. Hervorzuheben sind bspw. die vom Land geförderten Familienzentren. Trotz dieser vielseitigen Bemühungen von kommunaler wie auch von Landesseite sind infolge der oben beschriebenen besonderen Ausgangslage weitere Maßnahmen erforderlich, um die erfolgreiche und langfristige Integration neu zugewanderter / Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien voranzutreiben.

Vertrauensaufbau / Zugang zur Community

Integration kann nur dann gelingen, wenn auch die neu zugewanderten Personen aus freien Stücken bereit sind, Hilfe und Unterstützung anzunehmen und sie sich den Möglichkeiten für einen aktiven Zugang sowie letztendlich der Teilhabe an der Gesellschaft öffnen. Um diese Bereitschaft zu bewirken, ist ein Vertrauensaufbau von öffentlicher Seite unerlässlich. Die Menschen sollen erfahren, dass ihnen die öffentlichen Institutionen wie z. B. Jugendhilfe oder Schule positiv gegenüber eingestellt sind und sie ihnen grundsätzlich unterstützende Hilfe bieten möchten. Da der erste Zugang zu den neu Zugewanderten von außen in einigen Fällen überhaupt nicht oder nur unter sehr erschwerten Umständen möglich ist, müssen Personen aus der „Community“ selbst gefunden werden, die als Sprach-/Kultur-Mittler zwischen den neu Zugewanderten und den an Bildung und Integration beteiligten Institutionen und Organisationen fungieren und durch ihren eigenen Lebenshintergrund als akzeptierte Vertrauensperson eventuelle Hemmnisse abbauen können. Mit ihrer Hilfe können auch bestehende Sprachbarrieren überwunden werden, um so eine vertrauensaufbauende Kommunikation zu fördern. Hilfreich in diesem Kontext ist zudem der regelmäßige Austausch mit Selbstorganisationen aus dem Kreis der zugewanderten Personen aus Südosteuropa, so wie es im schulischen Bereich seit Jahren in unterschiedlichen Ausgestaltungen stattfindet. Ihre Expertise und Austauschbereitschaft können ein gegenseitiges Verständnis fördern.

Interkommunaler Austausch

Der interkommunale Austausch muss sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene gestärkt werden. Dies zielt darauf, bestehende und erfolgreiche Maßnahmen der Kommunen, Schulen und Jugendhilfeträger finanziell abzusichern und deren Verankerung in weiteren Kommunen zu ermöglichen. Außerdem kann hiermit ein transparenterer Datenaustausch (z. B. im Meldewesen) ermöglicht werden, um so insbesondere Wohnortwechsel schneller nachvollziehen zu können und dadurch auch die „Vorgeschichte“ der Kinder und Familien hier in Nordrhein-Westfalen. Die Kenntnis hierüber ist unerlässlich für eine schnellstmögliche Integration der Kinder. Die aufnehmenden Schulen könnten so beispielsweise feststellen, welche Fördermaßnahmen schon an der Schule des alten Wohnortes durchgeführt worden sind und hieran bruchlos anknüpfen. Gleiches gilt auch für die bereits durch andere Kommunen geleisteten Integrations- und Bildungsmaßnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe. Zudem kann der interkommunale Austausch förderlich für eine Vereinheitlichung verschiedener Verfahren (z. B. Schulpflichtüberwachung) sein. Bspw. kommen die kommunalen Akteure im Rahmen der „Kommunalen Präventionsketten“ in sog. Lernnetzwerken zusammen. Dies bietet Raum für interkommunalen Austausch und die Möglichkeit voneinander zu lernen.

Ausweitung von Ressourcen sowie Sicherstellung zielorientierter Steuerung und Koordination der Angebote

Die Ressourcenversorgung wie auch der Ressourceneinsatz müssen weiterentwickelt und an die konkreten Bedarfe vor Ort angepasst werden. Dazu zählt zum einen, dass notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt und dabei Kommunen mit einer exzeptionell hohen Zuwanderung besonders unterstützt werden. Zum anderen sollen vorhandene Ressourcen so lange bestehen bleiben, wie und wo sie tatsächlich benötigt werden. Eine bedarfsorientierte und zwingend koordinierte Steuerung vor Ort soll ein Ineinandergreifen der Maßnahmen innerhalb der Kommunen und in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern (bspw. auch in gesetzlichen Abstimmungsgremien wie der AG §78 SGB VIII) ermöglichen. Diese Maßnahmen müssen miteinander verzahnt werden und entsprechende Unterstützungsleistungen bruchlos ineinandergreifen. Eine verlässliche multiprofessionelle Kooperation der Akteure aus den Bereichen Bildung, Jugendhilfe, Gesundheit, Wohnen und Justiz ist unerlässlich. Im Hinblick auf die allgemeine Lehrerversorgung wird ein stärkerer Ressourceneinsatz über Sozialindex angestrebt. Gerade ein Teil der Integrationsstellen soll künftig über einen solchen Index verteilt werden, um so noch besser sicherzustellen, dass die Stellen - gemessen an unterschiedlichen Faktoren - dort zur Verfügung gestellt werden, wo sie benötigt werden.

Angebote für junge Familien bedarfsgerecht ausbauen und ausstatten

Die vorwiegend jungen zugewanderten Familien mit Kindern leben in prekären Verhältnissen, in arbeitsbelasteten Wohnquartieren und haben aufgrund sprachlicher Barrieren sowie fehlender Mittel und Qualifikationen nur selten einen Zugang zu Regelsystemen. Das führt dazu, dass Themen wie Gesundheit, Erziehung und Bildung für diese Familien häufig eigeninitiativ nicht priorisiert werden. Die frühestmögliche Förderung dieser zugewanderten Familien ist unabdingbar, um herkunfts- und bildungsbedingte Defizite zu minimieren und positive Entwicklungs- und Bildungsbiografien zu fördern. Im Rahmen der frühen Hilfen werden deswegen bereits bedarfsgerechte Maßnahmen, wie bspw. die Hausbesuche nach der Geburt eines Kindes oder Eltern-Kind-Gruppen, umgesetzt. Der Aufklärungsbedarf insgesamt ist hoch, wobei die Arbeit mit den zugewanderten Familien ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert, das nur über eine intensive Beschäftigung mit den Eltern möglich ist. Dies bedeutet eine gesonderte Ausrichtung und Erweiterung bestehender Angebote für aufsuchende Arbeit im Elementarbereich, für Aufklärungsarbeit bei jungen Eltern und für die Förderung der formellen Bildungsangebote. In der Regel sind diese Angebote personalintensiv.

Innovative Projekte für besondere Zielgruppen fördern

Eine besondere Herausforderung stellen dabei Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien dar, die noch deutlich vor der Volljährigkeit selbst Eltern werden. Hinsichtlich eines adäquaten Umgangs mit dem Säugling birgt der vorschnelle Wechsel vom Kind oder Jugendlichen zur Mutter bzw. Vaterrolle, speziell für die jungen Mütter, Raum für zahlreiche Verunsicherungen und Ängste. So muss der Spagat zwischen den eigenen jugendlichen Bedürfnissen und der Verantwortlichkeit für ein Kind gemeistert werden. Die Erreichbarkeit minderjähriger zugewanderter Mütter gestaltet sich schwierig. Mit dem Rollenwechsel besuchen sie häufig nicht mehr die Schule, sind von Bildung und Spracherwerb sowie von sozialen Kontakten außerhalb der Familie größtenteils ausgeschlossen. Um diese Jugendlichen bzw. jungen Mütter zu erreichen, ist eine fachkundige und kultursensible Begleitung und Betreuung erforderlich. Hierdurch kann einerseits die Heranführung an frühkindliche Bildungs- und Regelangebote, andererseits ein Zugang zu Spracherwerb und Bildung für die Mütter selbst erwirkt werden. Hier erscheint es notwendig präventive, innovative Projekte für diese Zielgruppe zu entwickeln (Sexualentwicklung, Autonomieentwicklung.).

Einstieg in Kindertagesbetreuung unterstützen

Aus verschiedenen Gründen besuchen Kinder zugewanderter Familien nicht immer unmittelbar ein Regelangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Aus diesem Grund fördert das Land die sog. Brückenprojekte (Landesprogramm zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen). Mit den Brückenprojekten, wie bspw. der mobilen Kita (MoKi) oder sog. Kinderstuben, steht im Bereich der frühkindlichen Bildung ein Angebot zur Verfügung, das passgenau für den spezifischen Bedarf ausgestaltet und vergleichsweise kurzfristig realisiert werden kann. Die einzelnen Projekte sind als niedrigschwellige Betreuungsangebote angelegt und sollen die Kinder und Eltern auch an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranzuführen.

Betreuungsplätze ausbauen

Aufgrund steigender Geburtenzahlen und erhöhter Zuwanderung muss auch der Platzausbau in den Kommunen weitergehen. Bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze unterstützt das Land die Kommunen mit finanziellen Mitteln. Mit dem Pakt für Kinder und Familien hat das Land eine Platzausbaugarantie gegeben und stellt mit dieser sicher, dass in der laufenden Legislaturperiode jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau bewilligt und investiv gefördert werden kann.

Kinderschutz gewährleisten

Eine besondere Herausforderung besteht auch im Bereich des Kinderschutzes. Jedes Kind hat das gleiche Recht geschützt zu werden, egal wo es herkommt und welche Nationalität es hat. Als Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung, von denen Zuwanderungsfamilien oft betroffen sind, gelten im Allgemeinen materielle Armut, schlechte Wohnverhältnisse, soziale Belastungen wie Isolation oder der Wegfall von familiären oder nachbarschaftlichen Unterstützungssystemen, aber auch persönliche und familiäre Belastungen der Eltern. Hier stehen die örtlichen Träger der Jugendhilfe vor der besonderen Herausforderung, das Kindeswohl sensibel mit den besonderen kulturellen Spezifika und Lebenssituationen der Familien abzuwägen. Gleichzeitig ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, Personensorgeberechtigten/Eltern, die Hilfen benötigen, diese auch anzubieten. Darüber hinaus bleibt das Jugendamt dazu verpflichtet, bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit 42 Sozialgesetzbuch Achtes Buch VIII).

Herstellung von Basiskompetenzen für eine gelingende Integration

Im Primarbereich machen Schulen die Erfahrung, dass häufig neu zugewanderte Kinder (hier insbesondere aus Familien, die im Rahmen der Armutswanderung aus Rumänien und Bulgarien zugewandert sind) ohne Kita-Erfahrungen und damit ohne Erfahrungen im Bereich der frühen Bildung eingeschult werden. Das hat zur Folge, dass neben den Sprachkenntnissen oft Basiskompetenzen fehlen, über die gleichaltrige Kinder mit Kindergarten-Erfahrungen verfügen. In unterschiedlichen Förderangeboten werden diese Kinder deswegen auf die Anforderungen der Schule vorbereitet. Hierzu gibt es eine Vielfalt an Modellen in den Kommunen, bspw. in Form von Delfin-Gruppen oder Erdmännchen-Gruppen, die sowohl einer weiteren Förderung zur Aufrechterhaltung bedürfen als auch einer Ausweitung.

Soziale Arbeit an Schulen verstetigen und stärken

Die zugewanderten Familien verfügen zu einem großen Teil nur über eine geringe Schulbildung und sind zum Teil nicht alphabetisiert. Nur ein geringer Anteil der Erwachsenen hat eine abgeschlossene Ausbildung. Des Weiteren sind kaum bis gar keine deutschen Sprachkenntnisse vorhanden. Ein Bewusstsein über die Bedeutung der formellen Bildung ist oftmals kaum vorhanden und auch die damit verbundenen Möglichkeiten sind nicht bewusst. Die mangelnde Erreichbarkeit und unregelmäßige Bindung der Kinder, Jugendlichen und Familien an ein Angebot oder an eine Regeleinrichtung stellt deswegen eine große Herausforderung dar. Die Bildungsferne wird so in die nächste Generation tradiert. Die Kommunen haben sich mit eigenen, über die Landesförderung für Schulsozialarbeit hinausgehenden Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit engagiert, diesen Automatismus systematischer Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendliche aus sozial schwachen und bildungsfernen Familien aufzubrechen. Familienzentren an Grundschulen fungieren als Beratungs- und Begegnungszentren, die Familien aktiv und niederschwellig durch die Schulzeit begleiten. Gewährleistet wird dies u. a. durch zeitlich befristete Projekte. Eine Kontinuität in der Betreuungsarbeit und eine Stabilisierung von Bildungsbiografie sind unter diesen Bedingungen nicht zu garantieren. Eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage und Förderung unter Beteiligung des Landes zur Absicherung der Ansätze ist erforderlich.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe flexibel ermöglichen

Nach den bisher auf kommunaler Ebene gemachten Erfahrungen ist eine Vielzahl von Maßnahmen und Angebotsformen denkbar, die zur Integration der Kinder und Jugendlichen sowie ihres familiären Umfeldes beitragen können. Muttersprachliche Familienbegleitung, weitere Formen des muttersprachlichen Coachings, Brückenprojekte im Bereich der frühkindlichen Bildung, die Einrichtung von Kinderstuben, Angebote der Frühen Hilfen, der Kommunalen Präventionsketten, aufsuchende soziale

Arbeit, spezifische Ausgestaltung der Angebote des Offenen Ganztages, spezifische Angebote im Bereich Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit u. a. in Form von Streetwork, Angebote im Bereich der Schulsozialarbeit sowie Angebote der kulturellen Jugendarbeit u. a. - all diese Angebote und weitere mehr sind geeignet und werden umgesetzt, um den Prozess von Bildung und Integration für Kinder und Jugendliche besser auszugestalten.

Welche Angebote aus diesem Katalog konkret vor Ort nützlich und angemessen sind, hängt von der Zusammensetzung der Zielgruppe, von den sozialräumlichen Gegebenheiten und der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort ab. Daher sollten zusätzliche Fördermittel des Landes nicht spezifisch für einzelne Förderlinien ausgebracht werden. Über eine pauschalierte Förderung kann sichergestellt werden, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die genau passenden Angebote schaffen und durchführen können.

Regelakzeptanz zugewanderter Menschen fördern

Einige junge zugewanderte Menschen fallen durch Straftaten in außergewöhnlicher Quantität und/oder Qualität auf. Kulturelle Hintergründe oder Erfahrungen machen es den jungen Menschen bzw. ihren Familien oft schwer, dem deutschen Staat und seinen Institutionen zu vertrauen. Entsprechend schwierig bis unmöglich ist es, diese jungen Menschen zu erreichen. Oftmals entziehen sich diese bewusst dem Regel- und Hilfesystem. Um Kriminalität bei zugewanderten jungen Menschen zu verhindern, bedarf es eines spezifischen und wirkungsvollen Zugangs zu dieser Zielgruppe. Bereits bestehende Initiativen und Projekte, wie bspw. „Klarkommen!“, sind deswegen sowohl durch aufsuchende Arbeit als auch feste Anlaufstellen gekennzeichnet und sollen mit einer kultursensiblen Herangehensweise zugewanderte junge Menschen erreichen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern. Gewährleistet wird dies u. a. durch einzelne befristete Projekte. Eine Kontinuität in der Beziehungsarbeit und Ausweitung dieser Projekte auf andere Kommunen ist unter diesen Bedingungen nicht zu garantieren, deshalb sind hier nachhaltige Angebotsstrukturen zu verstetigen bzw. aufzubauen.

Zukünftige Bedarfe:

Schule und Jugendhilfe kooperieren in vielfältigen Formen, so u. a. auch im Rahmen von neuen kommunalen Projekten von Familienzentren an Grundschulen mit dem Ziel, ihre fachlichen Kompetenzen gemeinsam und sich ergänzend zu nutzen, um Kindern und ihren Eltern ggf. erforderliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe und anderer Dienste niederschwellig zu vermitteln. Nach der Einführung und großflächiger Etablierung des Modells in den Kindertageseinrichtungen wurden die Familienzentren von einer Kommune an einzelnen Grundschulen erfolgreich auf den Weg gebracht. Auch andere Kommunen haben vergleichbare Modelle eingeführt. Die Angebote sorgen dafür, dass Schule eine Art Beratungs- und Begegnungszentrum für die gesamte Familie im Stadtteil oder in der Gemeinde wird und können dazu beitragen, den Familien dabei zu helfen, die gelegentlich für sie schwer erreichbaren Angebote leichter zu erreichen. Wesentlich erscheint dabei, dass es über den direkten Zugang zu den Eltern gelingt, für sie schulische Bildung positiv zu besetzen und den Zugang niederschwellig zu gestalten und zu halten. Derzeit laufen Überlegungen, wie diese Projekte, ggf. mit der Unterstützung des Landes weiter ausgebaut werden können.

4. Zugänge zur medizinischen Versorgung schaffen: Unterstützung der kommunalen Forderung nach eindeutiger Zuständigkeit des Regelsystems SGB V - erfolgreiche Arbeit der Clearingstellen fortsetzen

Es bestehen erhebliche Informationsdefizite und Unsicherheiten bei Leistungserbringern, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen im Hinblick auf Rechtsansprüche zur Absicherung im Krankheitsfall (insbesondere durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder durch Sozialleistungsansprüche in Deutschland). Der Krankenversicherungsschutz vieler Menschen ist nach

wie vor ungeklärt, den Zugewanderten entstehen unüberwindbare Beitragsschulden. Die Kosten der notwendigen Notfallversorgungen belasten die Allgemeinheit, Kommunen, kommunale Krankenhäuser und behandelnde Ärzte. Fehlende Vorsorgeuntersuchungen führen insbesondere bei Kindern zu hohen Folgekosten. All das führt zu einer allgemeinen Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Zielgruppen, die fehlende Gesundheitserziehung verhindert den prophylaktischen Umgang mit Gesundheit. Fehlende Impfungen auch bei Erwachsenen führen zu erhöhten Infektionsgefahren für die Allgemeinheit. Clearingstellen sortieren in aufwändigen Beratungsprozessen die Ausgangslage in jedem Einzelfall und entwickeln individuelle Lösungen. Dort, wo dies in Kooperation mit den Krankenkassen geschieht, sind mehr und mehr gute und nachhaltige Lösungen möglich.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dafür zu sorgen, dass

- die erfolgreiche Arbeit der Clearingstellen Gesundheit in Nordrhein-Westfalen weiter ausgebaut, systematisiert und finanziell abgesichert wird. Kooperationen zum Beispiel mit Krankenkassen, Krankenhäusern und angrenzenden Kommunen sollen intensiviert werden.
- durch eine Sensibilisierung mittels Kultur-/ Integrationsmittlerinnen und -mittlern Alternativen zu früher Schwanger- und Mutterschaft aufgezeigt werden. Dabei kann auch die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln, für die in manchen Kommunen Fonds eingerichtet wurden, ein sinnvoller Baustein sein.

Auf Bundesebene setzt sich das Land Nordrhein-Westfalen dafür ein, dass

- die Krankenkassen, bei denen ein klares wirtschaftliches Eigeninteresse an der Klärung der Problemlagen (z. B. Beitragsschulden) besteht, in die Pflicht genommen werden und sie – als nach dem SGB V zuständige Sozialleistungsträger – die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger einen faktischen Zugang zur medizinischen Versorgung haben und die Überleitung in eine Krankenversicherung gelingt.
- die Krankenkassen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung und zur Anspruchssicherung für die betroffenen Menschen nachkommen und eine effektive Beratungsstruktur aufbauen. Die in Nordrhein-Westfalen erprobten „Clearingstellen Gesundheit“ bieten dafür das notwendige Know-how und sind von den Krankenkassen zu finanzieren.
- die Kosten für akute Notfälle bei Kindern und Schwangeren aufgefangen werden, die über keinen Versicherungsschutz verfügen. Es wird ein Fonds eingerichtet, der nur eingesetzt werden soll, solange kein Versicherungsschutz erwirkt werden kann. Die Ausstattung des Fonds erfolgt über die Versicherer als zuständige Sozialleistungsträger. Die Prüfung der Versicherungsfähigkeit erfolgt durch die oben erwähnten Clearingstellen.
- der Bund einen zentralen Infopool einrichtet, in den das gesammelte Wissen der Clearingstellen eingespeist und den unterschiedlichen Akteuren zur Verfügung gestellt wird.
- der Bund den Dialog mit den Herkunftsländern intensiviert und die Kommunikation mit den Herkunftsländern zur Thematik verbessert. Laut Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer ist die Service-Einrichtung solvit als Schnittstelle zwischen den Ländern geeignet. Neben der Kommunikation über ein Online-Formular muss hier der direkte Austausch ermöglicht werden. Der Bund muss dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzung „Versicherungsvorzeiten“ im Herkunftsland abgeschafft wird, wenn aufgrund bestehender Arbeitslosigkeit oder fehlender ALG II-Leistung kein Pflichtversicherungstatbestand ausgelöst wird und nur eine freiwillige Versicherung in Frage kommt.

5. Sprache als Schlüssel zur Integration: Faktische Zugänge zu den Integrationskursen des Bundes schaffen

Zugänge zu Integrationskursen des Bundesamtes für Migration faktisch ermöglichen

Sprachkenntnisse sind der Schlüssel zur gesellschaftlichen und zur Arbeitsmarktintegration. Zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben Unionsbürger Zugang, aber nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie nicht. Bereits im Beschluss der ASMK ist auf die Notwendigkeit eines Rechtsanspruchs für Unionsbürgerinnen und -bürger hingewiesen worden. Ein weiteres Hemmnis ist, dass der überwiegende Teil der EU2-Zugewanderten die Teilnahmegebühren nicht tragen kann. Zudem erschwert die Lebenssituation der meisten Zugewanderten die regelmäßige Teilnahme an den regelhaft angebotenen Deutsch- und Integrationskursen.

In den auf Vorschlag des Staatssekretärsausschusses modellhaft erprobten sozialpädagogisch begleiteten Integrationskursen wurden erfolgreiche Strukturen entwickelt, die es in die übrigen Städte mit hoher EU2-Zuwanderung zu übertragen gilt. Die nach Auslaufen der Bundesfinanzierung im Jahr 2017 weggebrochene kostenlose Integrationskursteilnahme konnte bisher nicht durch eine Alternativförderung aufgefangen werden.

Es braucht zertifizierte Sprachfördermaßnahmen, der Bund muss die kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen für EU-Bürger sichern. Die Kurse müssen an die besonderen Bedarfe der Zuwanderinnen und Zuwanderer angepasst und durch bundesfinanzierte Kinderbetreuung und sozialpädagogische Begleitung ergänzt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich beim Bund dafür ein,

- einen Rechtsanspruch auf kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürgerinnen und -bürger zu schaffen.
- die auf Vorschlag des Bundes an vier Standorten modellhaft erprobten sozialpädagogisch begleiteten Integrationskurse weiter zu finanzieren und die Finanzierung auf die Städte mit hoher EU2-Zuwanderung auszuweiten.
- die Ressourcen der bundesgeförderten Migrationsberatungsstellen (MBE/JMD) bedarfsgerecht unter Einbeziehung der besonderen Herausforderungen der EU-Zuwanderung anzupassen/auszuweiten (vgl. auch: bestehende Regelsysteme nutzen und ggf. ausbauen).

6. Ausbeutung bekämpfen: Abhängigkeitsstrukturen den Boden entziehen und Beratungsstrukturen stärken

Menschen, die in Rumänien und Bulgarien unter Armut und Perspektivlosigkeit leiden, geraten teils bereits in ihren Herkunftsländern gezielt in den Fokus krimineller Ausbeutungsstrukturen. Hinzu kommen Neuzuwanderinnen und -zuwanderer in den NRW-Städten, die – mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche oder abgeleitet aus der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder – für fünf Jahre von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII ausgeschlossen sind. Die Chance auf faire Arbeit ist vor allem für bildungsferne Neuzuwanderinnen und -zuwanderer ohne ausreichende Deutschkenntnisse und berufliche Qualifikation schwierig. Sie nehmen häufig eine illegale Beschäftigung auf, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Viele dieser Personen landen in Abhängigkeit und Überschuldung. Auch sehen sich einige EU-Länder für eine Unterstützung oder Nothilfe bzw. Rückkehrhilfe nicht verantwortlich. Bei Rückkehr ins Herkunftsland erhalten die Menschen dort meist keine staatliche Unterstützung.

Während es im Bereich der sexuellen Ausbeutung Hilfe- und Schutzstrukturen gibt, sind diese im Bereich der Arbeitsausbeutung bundesweit kaum vorhanden. Die erforderliche, verlässliche Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Helferseite und den Verfolgungsbehörden ist oft lückenhaft. Schutzkonzepte fehlen. Bei vielen Akteuren herrscht Handlungsunsicherheit, das gilt auch für die Bearbeitung und bei der Rechtsverfolgung von Verdachtsfällen und den daraus folgenden konkreten Verfahrensschritten. Gleichzeitig gehört Menschenhandel weltweit zu den lukrativsten Geschäften der organisierten Kriminalität, das Risiko von Strafverfolgung der Täter ist durch die oftmals fehlende Opferaussage gering. Das Zusammenwirken dieser Faktoren bietet ideale Bedingungen für Ausbeutungssysteme und Parallelstrukturen.

Die Menschen müssen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Nordrhein-Westfalen erreicht werden, bevor sie in ausbeuterischen Strukturen in der Schattenwirtschaft landen. Nur wenn es gelingt, den Zuwanderinnen und Zuwanderern passgenau ausgerichtete Zugänge insbesondere in den Bereichen Arbeit und Wohnen zu bieten, werden die kriminellen Strukturen perspektivisch ins Leere laufen.

Das Land Nordrhein-Westfalen muss dafür sorgen, dass

- Handlungskonzepte zur Bekämpfung von Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen aus ESF-Mitteln finanziert und umgesetzt werden können.
- flächendeckend Beratungsstrukturen zu Rechten und Pflichten der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und eine legitimierte Vertretung gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebaut werden und auskömmlich ausgestattet sind.
- neue Entwicklungen erkannt und eingeschätzt, Handlungsbedarfe, Verantwortlichkeiten, notwendige Kooperationen und konkrete nächste Schritte definiert werden. Es müssen unterschiedliche Strategien entwickelt werden, um unterschiedlichen Ausbeutungsformen und Zielgruppen gerecht zu werden. Vor allem im Zusammenhang mit der – auch sexuellen – Ausbeutung von Kindern sind spezifische Konzepte und Strukturen notwendig.
- Schulungen zur Sensibilisierung entwickelt werden, um mehr Handlungssicherheit bei den Akteuren zu erwirken.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass

- das bisher an sieben Standorten modellhaft vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte DGB-Projekt „**Faire Mobilität**“ auf alle betroffenen Kommunen/Regionen ausgeweitet und eine dauerhafte Finanzierung sichergestellt wird.

7. Ordnungsrechtliche Maßnahmen umsetzen: Gesetzliche Änderungserfordernisse

Prüfbefugnisse des Zolls

Viele EU2-Bürgerinnen und EU2-Bürger sind in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder Schwarzarbeit tätig (vgl. auch Ziff. 6 „Ausbeutung bekämpfen“). Hier mangelt es derzeit an staatlicher Kontrolle, um illegale Arbeit und die damit einhergehende Ausbeutung zu bekämpfen.

Zum einen sind die Prüfungsbefugnisse der Zollverwaltung nicht ausreichend. Die Behörden der Zollverwaltung sind nach dem SchwarzArbG zur Durchführung der Prüfungen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers sowie des Entleihers im Rahmen einer Prüfung während der Geschäftszeit bzw. während der Arbeitszeit zu betreten und dort u. a. Einsicht in

die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Diese Befugnisse gelten jedoch nicht für Geschäftsräume von sog. Ein-Personen-Betrieben bzw. für in Privatwohnungen angemeldete Geschäftssitze von Selbstständigen. Gerade hinsichtlich dieser Gruppen ergeben sich jedoch häufig Bedarfe für eine Überprüfung.

Zum anderen sind aufgrund der vielfältigen Aufgaben die Kapazitäten der Zollverwaltung nicht ausreichend. Der Aufgabenbereich des Zoll konzentriert sich zudem auf die Arbeitgeberseite, während unter dem Aspekt des Leistungsmissbrauchs z.B. im SGB II eine zeitnahe arbeitnehmerbezogene Überprüfung notwendig ist, weil antragsbegründende Arbeitsverhältnisse häufig auf Scheinarbeitsverhältnissen oder zumindest unrichtigen Angaben beruhen. Im Rechtskreis SGB II verfügt weder die Bundesagentur für Arbeit (BA) noch verfügen die Jobcenter aber über die gesetzlichen und personellen Möglichkeiten, illegale Arbeit zu bekämpfen. Ziel muss die Realisierung einer dringend notwendigen Überprüfung antragsbegründender Arbeitsverhältnisse in der Zuständigkeit der BA als bundesweitem SGB II-Träger und damit der Jobcenter sein. Seit 2004 ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ganz beim Zoll konzentriert. Der Bereich „Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung“ und die Arbeitsmarktinspektion [AMI] der Arbeitsämter wurden unter dem Dach der Zollverwaltung zusammengelegt und zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]).

Das Land setzt sich beim Bund dafür ein,

- die Prüfbefugnisse für den Zoll entsprechend zu erweitern.
- dass die Überprüfung von Arbeitsverhältnissen und Schwarzarbeit rechtskreisbezogen (SGB II/III) in den Aufgabenbereich der BA zurückgeführt und von den örtlichen Agenturen / Jobcentern wahrgenommen wird.
- als Alternative zur Aufgabenübertragung an die BA verbindliche/vertragliche Vereinbarungen des Zolls mit den lokalen Arbeitsagenturen/Jobcentern über den erforderlichen zeitnahen und bedarfsgerechten Ressourceneinsatz des Zoll und die entsprechend enge Kooperation vor Ort getroffen werden.

Statusfeststellungsverfahren

Wenn Zweifel hinsichtlich der Einordnung einer Erwerbstätigkeit als selbstständige Tätigkeit oder sozialversicherungsrechtlich relevante abhängige Beschäftigung bestehen, kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV eine verbindliche Entscheidung beantragt werden. Beantragen können eine solche Statusfeststellung dabei nur Beteiligte im Sinne der Vorschrift. Dies sind jedoch nur die Auftrag- bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Auftrag- bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die genannten Beteiligten haben aber häufig kein Interesse an einer verbindlichen Entscheidung über den Status des Beschäftigten und eine etwaige Versicherungspflicht.

Das Land unterstützt gegenüber dem Bund folgende Forderung:

- Der Kreis der Antragsstellerinnen und Antragsteller in § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV muss um die Träger der Sozialhilfe, Träger der Leistungen nach dem SGB II und für die zur Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen erweitert werden.

Maßnahme gegen Mietpreisüberhöhung

Mieterinnen und Mieter sollen durch § 5 WiStrG vor überhöhten Mieten geschützt werden. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit jedoch sehr hohe Anforderungen an die Anwendung des § 5 WiStrG aufgestellt. Sie verlangt u. a. einen Nachweis über die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Ausnutzen“ auf Seiten der Vermieterinnen und Vermieter, der in der Praxis selten zu erbringen ist. Infolgedessen stellt die Regelung in ihrer jetzigen Form kein wirksames Instrument zur Verhinderung von Mietpreisüberhöhungen dar. Daher spielt die Regelung in der Praxis kaum eine Rolle.

Das Land setzt sich dafür ein, dass

- § 5 WiStrG wieder zu einem praxistauglichen Instrument gegen Mietpreisüberhöhungen gemacht wird. Zur Verbesserung des Mieterschutzes vor überhöhten Mietforderungen ist ein Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzens“ erforderlich. Zusätzlich erfasst werden sollten darüber hinaus die Fälle, in denen die Miete im Verhältnis zur Größe des überlassenen Wohnraums zwar für sich genommen angemessen ist, sich die Unangemessenheit aber daraus ergibt, dass die jeweiligen Wohnräume an mehrere Personen vermietet werden und in der Folge eine Überbelegung besteht.
Ergänzt werden sollte § 5 WiStrG zudem um den Aspekt, dass Mieterinnen und Mieter auf Grund der individuellen Lebenssituation nicht dazu in der Lage sind, andere Räume anzumieten oder andere Missstände am Wohnraum vorliegen.

Überbelegung von Wohnraum entgegenreten

Die Überbelegung von Wohnraum ist eine der Hauptursachen für prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse mit den damit verbundenen Folgeproblemen. Zwar gibt es in Nordrhein-Westfalen ein Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG), dennoch sind die Handlungsmöglichkeiten beschränkt.

Die zuständige Behörde kann nur dann eine Räumungsverfügung wegen Überbelegung erlassen, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Übernimmt die Behörde bei Überbelegung die anderweitige Unterbringung, besteht zurzeit keine Möglichkeit dem Verfügungsberechtigten (= Eigentümer/Vermieterin/Vermieter) die Kosten für die Unterbringung aufzuerlegen, wenn er die Überbelegung zu vertreten hat. Der in diesem Zusammenhang durch das WAG begründete Anspruch auf einen dann ggf. durch die Kommune zur Verfügung zu stellenden, angemessenen und zumutbaren Wohnraum, birgt zudem bei wirtschaftlich inaktiven und – auf dieser Grundlage – ggf. nicht freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die Problemstellung, dass hierdurch faktisch eine Verpflichtung der Kommune zur Wohnraumversorgung für diesen Personenkreis entstehen würde, die so aber gar nicht vorgesehen ist und weit über eine Notversorgung nach dem OBG hinausreichen würde.

Die Landesregierung ist aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Überbelegung und Mietpreisüberhöhung ausgeschlossen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Maßnahmen nicht zu Lasten der Kommunen vorgenommen werden müssen. Vielmehr sind die Verantwortlichen (Vermieterinnen und Vermieter) in die Pflicht zu nehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein,

- durch eine entsprechende Regelung sicherzustellen, dass die/der Verfügungsberechtigte (= Eigentümer/Vermieterin/Vermieter) bei zu vertretener Überbelegung in die Pflicht genommen werden kann.
Sehr zu begrüßen ist, dass der aktuelle Gesetzentwurf zum geplanten Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG NRW) die Anforderungen zur Unterbringung von Beschäftigten in Unterkünften

schärft und die Regelungen und Rechtsfolgen im Falle der Unbewohnbarkeit von Wohnraum präzisiert. Im Falle der Unbewohnbarkeitserklärung nach §9 WohnStG ist es der Gemeinde möglich, für eine anstelle des bzw. der Verfügungsberechtigten vorgenommene anderweitige Unterbringung die dadurch entstehenden Kosten dem bzw. der Verfügungsberechtigten aufzuerlegen, soweit sie oder er die Unbewohnbarkeit zu vertreten hat. Grundlage für eine im Bedarfsfall erforderliche Ersatzvornahme durch die Gemeinde und die Berechtigung zur Kostenauflegung ist die in §9 WohnStG zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der bzw. des Verfügungsberechtigten.

Diese wesentliche Voraussetzung wird im §10 bei festgestellter Überbelegung, wenn sie von der Seite der Verfügungsberechtigten zu vertreten ist, nicht benannt. Eine solche Verantwortlichkeit des oder der Verfügungsberechtigten könnte beispielsweise bei Mehrfachvermietung von Räumen und Schlafplätzen ohne Einhaltung von Mindestanforderungen an Größe und Ausstattung vorliegen.

Auch unter den Voraussetzungen der geplanten Neuregelung nach §10 WohnStG wäre daher mangels erklärter grundsätzlicher Zuständigkeit der Verfügungsberechtigten bei zu vertretender Überbelegung eine Ersatzvornahme unter Auferlegung der Kosten nicht möglich.

Insofern bleibt es bei der o.g. Feststellung und der daraus resultierenden Forderung an das Land Nordrheinwestfalen.

Errichtung eines Wohnungsregisters

Das Melderegister gibt nur Auskunft darüber, wie viele Personen unter einer Anschrift gemeldet sind. Der Bezug einer Wohnung wird ausschließlich anschriftenbezogen gespeichert. Es gibt jedoch keine Auskunft über das an der jeweiligen Anschrift belegende Gebäude (Größe des Gebäudes; Anzahl der Wohnungen; etc.). Diese Erkenntnisse sind aber von hoher Bedeutung für die Prüfung, ob in einem konkreten Gebäude eine Überbelegung vorliegt oder nicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich beim Bund dafür ein,

- das Melderegister so zu ertüchtigen, dass eine wohnungsbezogene und nicht nur anschriftenbezogene Speicherung erfolgen kann (unter Angabe des genauen Stockwerks und der genauen Wohnung bzw. Wohnungsnummer).
- Erforderlich hierfür ist eine Verknüpfung des Melderegisters mit einem fortschreibungsfähigen Gebäude- und Wohnungsregister. Überlegungen zur Einführung eines zentralen Wohnungs- und Gebäuderegisters existieren auf Bundesebene.
- Der Bund wird daher aufgefordert, ein bundesweites Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zu schaffen.

Sozialleistungsmissbrauch entgegenzutreten – Datenaustausch ermöglichen

Fälle des (organisierten) Sozialleistungsmissbrauchs sind vielfach untrennbar mit prekären Arbeits-, Wohn- und sonstigen Lebensverhältnissen verbunden. Dieser Sachzusammenhang macht eine fachamts- und behördenübergreifende Betrachtung und ein konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zur Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist eine Zusammenarbeit verschiedener Behörden unabdingbar, denn bestimmte auffällige Strukturen sind erst aus dem Zusammenhang erkennbar. Voraussetzung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ist ein stetiger Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden.

- Eine zentrale Vorschrift zum Datenaustausch muss geschaffen werden. Insbesondere bei konzentrierten behördlichen Aktionen, sowie in diesem Zusammenhang die Einführung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht für alle Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung gegenüber der zuständigen Leistungsbehörde bei Tatsachen, die auf einen Leistungsmissbrauch schließen lassen.

§ 23 SGB XII – Anpassungsbedarf

Nach der ganz überwiegenden Rechtsprechung setzen Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII) einen Ausreisewillen voraus. Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Gesetzeswortlaut bzw. der Gesetzesbegründung und der zwischenzeitlich in verschiedenen Antworten auf parlamentarische Anfragen geäußerten Auffassung des BMAS. Das BMAS hat sich dahingehend geäußert, dass Überbrückungsleistungen unabhängig vom Vorhandensein eines Ausreisewillens innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren bis zu einem Monat möglich sind.

Der Bund ist aufzufordern,

- eine klarstellende Änderung der Gesetzesregelung entsprechend der vom BMAS geäußerten gesetzgeberischen Absicht vorzunehmen.

Die Information über eine erfolgte Bewilligung/Gewährung von Überbrückungsleistungen steht nicht bundesweit für alle Sozialhilfeträger zur Verfügung. In der Folge besteht für hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, in verschiedenen Kommunen innerhalb der Zweijahresfrist mehrfach und nicht lediglich einmalig Überbrückungsleistungen zu erhalten. Zur Sicherstellung der einmaligen Gewährung von Überbrückungsleistungen innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren bedarf es der Meldung der Gewährung von Überbrückungsleistungen an ein zentrales Register, auf das alle Sozialhilfeträger Zugriff haben und aus dem abgefragt werden kann, ob bereits ein anderer Sozialhilfeträger im maßgeblichen Zeitraum von zwei Jahren Leistungen gewährt hat („Vernetzung“).

- Die Meldung der Hilfestellung an ein zentrales Register zu ermöglichen. In Betracht käme das Ausländerzentralregister. Ein entsprechender Speichersachverhalt ist zu schaffen.

Die Bewilligung der Rückreisehilfe sollte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auch als Beihilfe erfolgen können. Die gesetzliche Regelung ist entsprechend anzupassen. Die Gewährung von Rückreisehilfen als Darlehen begegnet aus verwaltungsökonomischen und umsetzungspraktischen Gründen erheblichen Bedenken.

„Aufstocker“

Es besteht gegenwärtig eine unangemessene Inanspruchnahme („Überbeanspruchung“) des Sozialsystems insbesondere durch sog. „Aufstocker“, die dauerhaft einer nicht auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachgehen und folglich dauerhaft Sozialleistungen beanspruchen.

- Der Aufstockungsanspruch von Arbeitnehmern/Selbstständigen ist abhängig zu machen von der Mindestdauer der Erwerbstätigkeit bzw. bei Selbstständigen von einer Perspektive auf Sicherung des Lebensunterhalts durch die Erwerbstätigkeit. Der Bund ist zur Umsetzung der Vorschläge durch entsprechende Änderung des SGB II sowie SGB XII aufzufordern.
- Der Bund ist zudem aufzufordern, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Freizügigkeitstatbestände „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ und „Selbstständige und Selbständiger“ im Interesse der Verhinderung einer unangemessenen Inanspruchnahme funktionierender Sozialsysteme an das Erfordernis der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. des Erwirtschaftens von auskömmlichen Einnahmen geknüpft werden. Zudem ist Artikel 4 der VO 883/2004

dahingehend zu ergänzen, dass hinsichtlich des Anspruchs auf Sozialleistungen der Gleichbehandlungsanspruch von Freizügigkeitsberechtigten von einer Mindestdauer des Aufenthalts abhängig gemacht werden kann.

8. Kooperation über die Ebenen: Zusammenarbeit in einer Verantwortungsgemeinschaft und Initiativen gegenüber der Bundesregierung

Im Zuge der globalen Wanderungsdynamik ist von einer nachhaltig hohen Zuwanderung nach Deutschland auszugehen. So sind u. a. im Rahmen der ab 2025 geplanten Westbalkanerweiterung Zuzüge in hoher Zahl zu erwarten. Dass aus den Westbalkanstaaten in hoher Zahl Menschen im Rahmen des Asylverfahrens nach Deutschland gekommen sind, weist auf eine Vielzahl ungelöster sozialer Problemlagen hin – ein Befund, der so vor den EU2-Beitritten ähnlich auch für Bulgarien und Rumänien galt, bei der letztendlichen Beitrittsentscheidung aber keine Rolle mehr spielte. Das führte zu den bekannten Effekten der EU2-Beitritte sowohl für die auswandernden EU2-Bürgerinnen und EU2-Bürger als auch für die Menschen in den Zielstädten.

Auch zukünftig wird ein Großteil der zuwandernden Menschen bleiben. Das erfordert nachhaltige Lösungsansätze, die nur in einer Verantwortungsgemeinschaft auf Augenhöhe gelingen. Die seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der Begleitung des EHAP entwickelte, stringente Kommunikations- und Arbeitsstruktur zeigt, dass dies machbar ist. Sie ist richtungweisend für eine Zusammenarbeit der Bundes-, der Landes- und der Kommunalebene und ermöglicht fachgerechte Entscheidungen auf der Grundlage faktischer Expertise. Das ist Voraussetzung für die Gestaltung und Entwicklung passgenauer gemeinsamer Lösungsstrategien und für einen bestmöglichen Ressourceneinsatz.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Austauschformat analog zur ehemaligen Interministeriellen Arbeitsgruppe Zuwanderung sinnvoll. Die Arbeitsgruppe hat – unter damaliger gemeinsamer Federführung der Ressorts Kommunales und Integration – den direkten Austausch der fachberührten Ressorts auf kommunaler und Landesebene zuverlässig ermöglicht. Ergebnis waren auch hier erfolgreiche Ansätze, die einen erheblichen Beitrag zur Bewältigung der mit der EU-Zuwanderung einhergehenden Herausforderungen geleistet haben.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert,

- den Austausch mit den von EU-Zuwanderung betroffenen Kommunen in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe Zuwanderung unter Federführung des MHKBG und des MKFFI weiterhin sicherzustellen,
- dabei die verantwortlichen NRW-Fachressorts verlässlich in den Austausch einzubinden.

An diesem Papier haben mitgewirkt:

Annette Berg, Gelsenkirchen

Christiane Certa, Dortmund

Uwe Gerwin, Gelsenkirchen

Stefan Hahn, Städtetag Nordrhein-Westfalen

Marius Kamrowski, Wuppertal

Michael Lätsch, Köln

Daniela Schneckenburger, Dortmund

Friederike Scholz, Städtetag Nordrhein-Westfalen

Inka Schroer, Hamm

Marijo Terzic, Duisburg

Birgit Zoerner, Dortmund